



---

**Dokumentation**

---

**Förderung von Naturparks in Deutschland**

## **Förderung von Naturparken in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 040/18  
Abschluss der Arbeit: 08.05.2018  
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bindung  
und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzierung von Naturparken</b>	<b>6</b>
2.1.	Beispiel Bayern	6
2.2.	Beispiel Niedersachsen	7
<b>3.</b>	<b>Verband Deutscher Naturparke (VDN)</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Förderer und Partner des VDN</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Aufgaben und Ziele des VDN</b>	<b>13</b>
5.1.	Bildung	13
5.1.1.	Netzwerk Naturpark-Schulen	13
5.1.2.	Naturpark KITA	14
5.1.3.	Entdecker-Westen	14
5.1.4.	Naturerlebnis inklusive: Das Mobile Waldlabor	15
5.1.5.	Angebote für Schulen	16
5.1.6.	Löwenzahn Geocaching	18
5.1.7.	Löwenzahn-Entdeckerpfade	18
5.1.8.	Natur Erleben Verbindet	18
5.2.	Naturschutz und Landschaftspflege	20
5.2.1.	Natura 2000 in Naturparken	20
5.2.2.	Wildnis in Naturparken	21
5.2.3.	Gewässerschutzprojekte in Naturparken	22
5.2.4.	Biologische Vielfalt	23
5.2.5.	Naturparke schützen Klima	24
5.3.	Nachhaltiger Tourismus	24
5.3.1.	Projekt Katzensprung	25
5.3.2.	Barrierefreie Naturerlebnisangebote in NRW-Naturparken	25
5.3.3.	Faszination Natur	26
5.4.	Nachhaltige Regionalentwicklung	27
5.5.	(Park-)Management	29
5.5.1.	Qualitätsoffensive Naturparke	29
5.5.2.	Naturparkplanung	31
<b>6.</b>	<b>Anlage 1: Naturparke in der Förderdatenbank</b>	<b>32</b>

## 1. Einleitung

„Naturparke (NRP) sind gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG "einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v. a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung sowie auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung.



Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2018 nach Angaben der Länder, Geobasisdaten:  
© GeoBasis-DE/BKG 2015

In Deutschland gibt es gemäß den Ländermeldungen derzeit 105 Naturparke. Mit einer Gesamtfläche von über 10,1 Mio. ha decken die Naturparke etwa 28,4 % der Landesfläche Deutschlands ab. In den einzelnen Bundesländern variieren die Flächenanteile der Naturparke.

Insgesamt hat der Flächenanteil an Naturparks von 1998 bis Ende 2017 um 42 % (dies entspricht ca. 3,0 Mio. ha) zugenommen. Innerhalb der Naturparke liegt der Flächenanteil der Schutzgebiete bei ca. 56 %. Der Naturschutzgebiets-Flächenanteil in den Naturparks beträgt deutschlandweit knapp 5 %, wobei bundesweit Unterschiede bestehen.“<sup>1</sup>

Dabei stellen die Naturparke nur einen Teil der in Deutschland nach dem Bundesnaturschutzgesetz klassifizierten Wald- und Schutzgebiete dar. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies: <sup>2</sup>

**Waldflächen in Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz**  
(Die Schutzgebietskategorien können sich gegenseitig großflächig überschneiden.)

Schutzgebietskategorie	BNatSchG	Anzahl*	terrestrische Fläche			Anteil an der Gesamtwaldfläche
			Gesamt*	davon Wald**		
			[1.000 ha]	[1.000 ha]	[%]	[%]
Naturschutzgebiete	§ 23	8.676	1.378	711	52 %	6 %
Nationalparke	§ 24	16	215	136	63 %	1 %
Biosphärenreservate	§ 25	17	1.312	438	33 %	4 %
Landschaftsschutzgebiete	§ 26	8.531	10.018	5.361	54 %	47 %
Naturparke	§ 27	103	9.947	4.280	43 %	37 %
geschützte Waldbiotope	§ 30	o. A.	o. A.	593	100 %	5 %
FFH-Gebiete	§ 32, 33	4.557	3.348	2.046	61 %	18 %
davon mit FFH-Lebensraumtypen		o. A.	1.393	778 <sup>a</sup>	56 %	7 %
Vogelschutzgebiete	§ 32, 33	742	4.030	1.654	41 %	14 %
* = Quelle: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)(2016): Daten zur Natur 2016. Bonn, 162 S.						
** = Quelle: Bundeswaldinventur 2012 (Thünen-Institut)						
a = Quelle: BfN-FFH-Datenbank						

„Gemeinsam mit Biosphärenreservaten und Nationalparks repräsentieren sie die wertvollsten und schönsten Landschaften Deutschlands. Die Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Ihre zentrale Aufgabe ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Durch nachhaltige Land- und Fortwirtschaft sowie gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten die Naturparke so typische Kulturlandschaften mit ihrer Vielfalt an Lebensräumen und Arten und leisten damit auch einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Sie sind aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen und der attraktiven Freizeitangebote besonders für die Erholung geeignet. Damit sind sie nicht nur

1 Bundesamt für Naturschutz (2018). Naturparke. <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/naturparke.html>

2 Deutscher Bundestag (2017). Waldbericht der Bundesregierung 2017. Drucksache 18/13530. Berlin, 07.09.2017.

eine wichtige Stütze im Deutschlandtourismus, sondern zugleich auch Motor für eine nachhaltige Regionalentwicklung.“<sup>3</sup>

In der nachfolgenden Dokumentation wird versucht, die mannigfaltigen Unterstützungen und finanziellen Förderungen von Naturparks darzustellen, die aus Mitteln der EU, des Bundes, der Bundesländer und Kommunen sowie gesellschaftlicher Gruppen, kommerzieller Unternehmen, gemeinnütziger Organisationen und Privatpersonen ausgehen. Aufgrund der komplexen Förderungspraxis ist dies jedoch nur ansatzweise möglich. Die nachfolgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nur einen begrenzten Einblick bieten.

## 2. Finanzierung von Naturparks

„Die Trägerstruktur für Naturparks ist in Deutschland sehr unterschiedlich: Die meisten ostdeutschen Naturparks befinden sich in Trägerschaft der Länder. Viele westdeutsche Naturparks sind dagegen als kommunale Zweckverbände organisiert, eingetragene Vereine oder werden von Landkreisen getragen. Fachlich zuständig für die Naturparks sind in den Ländern die für Naturschutz verantwortlichen Ministerien. Die Finanzierung der Naturparks erfolgt in verschiedener Form und in sehr unterschiedlichem Umfang. Für die durch die Länder getragenen Naturparks finanzieren die Länder direkt Personal und Haushalt. Die nicht staatlich getragenen Naturparks erhalten entweder eine Förderung über spezielle Landesprogramme oder eine institutionelle Förderung oder Projektförderungen. In den Naturparks in Baden-Württemberg und in vielen hessischen Naturparks wird die Personalstelle zur Geschäftsführung durch die Landesforstverwaltung gestellt. Weiterhin tragen Landkreise und Gemeinden entscheidend zur Finanzierung der Naturparks bei. Über diese Basisfinanzierung hinaus akquirieren die Naturparks projektbezogen in verschiedenem Maße weitere Fördermittel wie z. B. aus europäischen Förderprogrammen wie ELER, EFRE, LEADER, INTERREG und LIFE.

Aus dieser sehr unterschiedlichen Finanzierung ergibt sich zwangsläufig eine sehr heterogene Personalausstattung zwischen im Durchschnitt etwa einem und fünf fest angestellten Mitarbeitern je Naturpark. Grundsätzlich gilt, dass ihre Ausstattung mit Personal und Finanzen in den allermeisten Fällen unzureichend ist im Hinblick auf den Flächenumfang und die gesetzlichen Aufgaben der Naturparks und in keinem Fall auch nur ansatzweise mit der Personalausstattung in Nationalparks vergleichbar ist.“<sup>4</sup>

### 2.1. Beispiel Bayern

„In einer Analyse zur Finanzierung der bayerischen Naturparks konnten diese detailliert darstellen, dass zwischen tatsächlicher Finanzierung der Naturparkverwaltung und der offiziellen Finanzierung eine gewaltige Lücke klafft (offiziell: 28,4 Personalstellen, tatsächlich: 43,3 Personalstellen; tatsächliche Personal- & Sachkosten: 2.237.821 €). Die Verwaltungskostenpauschale durch den Freistaat Bayern für die Geschäftsführung deckt jedoch nur 251.000 € (ca. 11 %)

---

3 BMU (2018). Naturparks in Deutschland. <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationale-naturlandschaften/naturparks/>

4 Jedicke, Eckhard; Liesen, Jörg (2016). Naturparks und Naturschutz – Leistungen, Potenziale und Perspektiven, S. 33. <https://www.naturparks.de/service/infothek.html>. Jedicke\_Liesen-Naturparks\_und\_naturschutz\_2016.pdf

(Landesarbeitsgemeinschaft der Naturparke Bayern, unveröff.). Die jährliche Verwaltungskostenpauschale zwischen 10.000 und 20.000 € je nach Größe des Naturparks, wird vom Land nur gezahlt, wenn auch tatsächlich Projekte abgewickelt werden. Projektmittel können die Naturparke in Bayern über die Landschaftspflege- und Naturpark-Förderrichtlinie beantragen. Im Jahre 2015 wurden so die Naturparke mit insgesamt 2,5 Mio. € gefördert (Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz o.J.). Politische Forderungen zur Erhöhung des Finanzierungsanteils für die Naturparke in Bayern durch das Bundesland Bayern wurden mittlerweile von der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturparke Bayern gestellt.“<sup>5</sup>

## 2.2. Beispiel Niedersachsen

„In der neuen EU-Förderperiode seit 2014 wurde die niedersächsische Förderpolitik in Sachen Naturschutz und Regionalentwicklung für Naturparke nach zuvor vergleichsweise geringer Unterstützung deutlich verbessert. Mit dem neuen EFRE-Fördertitel `Landschaftswerte` fand eine deutliche Mittelerhöhung statt, die Förderkulisse wurde u.a. auf die Nationalen Naturlandschaften (Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparke) beschränkt und es fand eine inhaltliche Neuausrichtung statt. Daneben stehen den Naturparken als weitere ELER-Förder-Richtlinien „LAGE“, SAB“, „EELA“, „ZILE“ sowie LEADER) offen. Während von 2007-2013 rund 18,3 Mio. € Zuwendungen (EU- und Landesmittel) aus EFRE bereitstand, wurde dieser Etat für die aktuelle Förderperiode (2014-2020) auf 52,6 Mio. € erhöht (39,8 Mio. € EU-Mittel plus 12,8 Mio. € Landesmittel). Naturparke können hier maximal 65 % Förderung erhalten (50 % EFRE plus 15 % Land). Zu den Inhalten gehören die nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kulturlandschafts- und Naturerbes (u.a. Naturparkpläne, Umweltbildung, Inklusion), naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften (u.a. Partnerbetriebe, -netzwerke) und die Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der grünen Infrastruktur (u.a. Biotopverbund, Kulturlandschaftselemente).“<sup>6</sup>

## 3. Verband Deutscher Naturparke (VDN)

„Der Verband Deutscher Naturparke (VDN) ist der Dachverband der Naturparke in Deutschland. (...) Der VDN unterstützt seine Mitglieder dabei, die Naturparke aufzubauen und zu Vorbildlandschaften zu entwickeln. Darüber hinaus fördert er den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Naturparken in Deutschland und Europa. Ein weiteres Anliegen des VDN ist es, die Aufgaben und die Leistungen der Naturparke in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Außerdem vertritt der VDN die Interessen der Naturparke auf politischer Ebene. Durch die Kooperation mit Partnern aus Naturschutz, Tourismus, Regionalentwicklung, Umweltbildung und Wirtschaft trägt der VDN zur Unterstützung der Naturparke durch verschiedenste Akteure bei. Der VDN gehört zu den Gründungsmitgliedern von EUROPARC Federation, der Dachorganisation für die Schutzgebiete Europas.“<sup>7</sup>

Geschäftsstelle in Bonn:

---

5 Ebenda: 33f.

6 Ebenda: 34.

7 Verband Deutscher Naturparke (2018). Wir über uns. <https://www.naturparke.de/wir-ueber->

---

VDN - Verband Deutscher Naturparke e. V.  
Holbeinstraße 12  
53175 Bonn  
Tel.: +49 (0)228-921286-0  
Fax: +49 (0)228 921286-9  
info@naturparke.de<sup>8</sup>

#### 4. Förderer und Partner des VDN

Der VDN wird durch eine Vielzahl von Förderern finanziell unterstützt und von verschiedensten Partner ideell und materiell gesponsert. Die beiden nachfolgenden Kapitel vermitteln einen wichtigen Einblick in die Heterogenität der verschiedenen Unterstützer.

Diese reichen von administrativen Organisationen auf allen staatlichen Ebenen bis zu gesellschaftlichen, kommerziellen und privaten Initiativen, die bereit sind, den VDN in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

„Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bis 1986 kümmerten sich innerhalb der Bundesregierung drei verschiedene Ministerien um Belange des Umweltschutzes: das Innenministerium, das Landwirtschafts- und das Gesundheitsministerium. Am 6. Juni 1986 wurde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gebildet. Es ist seitdem innerhalb der Bundesregierung federführend verantwortlich für die Umweltpolitik des Bundes. Zum Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums gehören drei Bundesämter mit zusammen mehr als 2.151 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz sowie das Bundesamt für Strahlenschutz. Darüber hinaus wird das Ministerium in Form von Gutachten und Stellungnahmen von mehreren unabhängigen Sachverständigengremien beraten.

Die wichtigsten Beratungsgremien sind der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen und der Wissenschaftliche Beirat Globale Umweltveränderungen. Das BMU unterstützte finanziell zahlreiche Projekte des Verbands Deutscher Naturparke wie die 'Bundeswettbewerbe der Naturparke', die 'Qualitätsoffensive Naturparke' und das 'Jahr der Naturparke 2006'.

Bundesamt für Naturschutz

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Es ist die zentrale wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz und nimmt unter anderem wichtige Aufgaben im Vollzug des internationalen Artenschutzes, des Meeresnaturschutzes, des Antarktisch-Abkommens und des Gentechnikgesetzes wahr.

---

8 <https://www.naturparke.de/wir-ueber-uns/organisation/geschaeftsstelle.html>

---

Das Bundesamt für Naturschutz hat zahlreiche Projekte des VDN fachlich begleitet und mit Mitteln des Bundesumweltministeriums unterstützt wie die 'Bundeswettbewerbe der Naturparke', die 'Qualitätsoffensive Naturparke' und das 'Jahr der Naturparke 2006'.

#### Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine der größten Stiftungen in Europa. Sie fördert innovative beispielhafte Projekte zum Umweltschutz aus den Bereichen Umwelttechnik, Umweltforschung/ Naturschutz und Umweltkommunikation/ Kulturgüterschutz.

Seit der Gründung im Jahr 1991 hat sie über 6700 Projekte mit ca. 1,2 Mrd. Euro Fördervolumen unterstützt. Die DBU förderte bislang die im Folgenden genannten drei Projekte des Verbandes Deutscher Naturparke: 'Mentoren, Mentees und Modelle', Buchreihe 'Natur erleben' bringt die Nationalen Naturlandschaften an die Schulen und 'Qualifizierung von Mitarbeitern deutscher Großschutzgebiete für eine nachhaltige Regionalentwicklung'.

#### Europäischer Fonds für Regionalentwicklung und Land Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) fördern mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) das VDN-Projekt 'Erlebnis.NRW - Barrierefreie Naturerlebnisangebote in Naturparks in NRW'.

Ziel des Vorhabens ist es, neben der Sensibilisierung für das Thema Barrierefreiheit, in jedem der elf beteiligten Naturparke in NRW (Bergisches Land, Diemelsee, Dümmer, Hohe Mark, Nordeifel, Rheinland, Schwalm-Nette, Sauerland-Rothaargebirge, Siebengebirge, Teutoburger Wald/Eggebirge, TERRA.vita) ein Konzept für mindestens ein barrierefreies Naturerlebnisangebot inklusive infrastruktureller Verbesserungsmaßnahmen entlang der touristischen Servicekette umsetzungsreif zu entwickeln. Neben den Naturparks selbst werden vor allem auch die in den Schutzgebieten liegende KMU und andere Partner durch das Projekt angesprochen.

#### Kaufland

Bereits seit 2007 ist Kaufland Partner der Naturparke und setzt sich damit für den Erhalt und die Weiterentwicklung heimischer Natur- und Kulturlandschaften ein. Dabei ist auch die Verbindung von Naturschutz und einer nachhaltigen Regionalentwicklung ein wichtiges Anliegen, beispielsweise durch die Förderung heimischer Erzeugnisse und somit dem Verbleib der Wertschöpfung in der jeweiligen Region.

Kaufland unterstützt als Sponsor die Arbeit des VDN insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung. Die Kooperation mit den Naturparks ist ein wesentlicher Bestandteil der Umweltaktivitäten von Kaufland und wird weiter ausgebaut.

#### Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom unterstützt seit 2013 das Projekt 'Herzenssache Natur' des Verbandes Deutscher Naturparke.

In diesem Freiwilligenprojekt bieten die Naturparke in Deutschland konkrete Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung an. Gleichzeitig nimmt die Deutsche Telekom ausgewählte 'Herzenssache Natur'- Projekte in ihr Programm [engagement@telekom](mailto:engagement@telekom) auf. Damit bietet der Bonner Konzern allen Mitarbeitern die Chance, sich ehrenamtlich auch in Naturparks zu engagieren.

Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) vermarktet das Reiseland Deutschland im Ausland. Durch die DZT-Themenkampagne 2016 'Faszination Natururlaub in Deutschland' werden erstmals Deutschlands Naturparke, Nationalparks und UNESCO-Biosphärenreservate als attraktive Reiseziele im Ausland beworben. Der VDN ist seit 2015 Fördermitglied der DZT.

Die DZT ist das nationale 'Tourist Board' Deutschlands mit Hauptsitz in Frankfurt am Main. Sie vertritt das Reiseland Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und wird von diesem aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert. Die DZT entwickelt und kommuniziert Strategien und Produkte, um das positive Image der deutschen Reisedestinationen im Ausland weiter auszubauen und den Tourismus nach Deutschland zu fördern. Dazu unterhält sie weltweit 30 Ländervertretungen.

Deutscher Forstverein

Der Deutsche Forstverein e.V. will durch forstpolitische Initiativen, eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und fachlich fundierte Fort- und Weiterbildungsangebote die Rahmenbedingungen für den Wald und die Forstwirtschaft in Deutschland verbessern. Mit der Erfahrung, dem Interesse und dem Wissen seiner über 7.000 Mitglieder ist der Deutsche Forstverein e.V. seit 1899 der erste Ansprechpartner, wenn es um den Wald geht.

LandReise.de

Ob traditioneller Bauernhof, edles Landschloss oder gemütliche Almhütte – per Mausclick vermittelt das Online-Portal LandReise.de vom Landwirtschaftsverlag Münster ländliche Unterkünfte zwischen Urlaubern und über 3.500 Gastgeber aus ganz Europa. Durch Kooperationen mit der LandLust und der DLG können potentielle Gäste von einer breit gefächerten Palette an ländlichen Reiseinformationen oder sogar dem ein oder anderem Geheimtipp profitieren. Seit 2009 arbeitet LandReise.de mit dem VDN zusammen, um Natur- und Landerlebnisse noch attraktiver zu vermitteln.

Deutscher Tourismusverband

Der Deutsche Tourismusverband e.V. (DTV) ist der Dachverband der kommunal, regional und landesweit agierenden Tourismusorganisationen in Deutschland. Der DTV war im Jahr der Naturparke 2006 Partner des VDN und ergänzte das Programm zum Jahr der Naturparke mit gemeinsam durchgeführten Fachveranstaltungen. (...)

Deutscher Wanderverband – Der Dachverband der deutschen Gebirgs- und Wandervereine

---

Die deutschen Gebirgs- und Wandervereine betreuen und pflegen mehr als 200.000 km Wanderwege von der Ostsee bis zum Schwarzwald. Wanderwege, die von vielen Millionen Menschen gerne in ihrer Freizeit genutzt werden auch in Naturparken. Schon 2004 haben der Deutsche Wanderverband und der Verband Deutscher Naturparke einen Kooperationsvertrag geschlossen, dessen Ziele u.a. die Förderung eines nachhaltigen Tourismus in Naturparken mit attraktiven Wanderangeboten beinhaltet.

In ganz Deutschland sind 56 Wandervereine mit rund 600.000 Mitgliedern in 3.000 Ortsvereinen aktiv. Der Deutsche Wanderverband und seine Wandervereine als anerkannte Naturschutzverbände (§ 58 BNatSchG) leisten praktische Naturschutzarbeit, pflegen Streuobstwiesen oder legen Teiche an. Sie engagieren sich für die regionale Kultur, musizieren, feiern Feste, sprechen alle Altersgruppen an, ermöglichen Ferien mit Gleichgesinnten, z.B. in familienfreundlichen Wanderheimen, und bieten auch spezielle Programme für Fernwanderer, Nordic Walker oder Radler.

Der Deutsche Wanderverband sorgt für Qualität beim Wandern. Er gibt unter anderem Richtlinien zur Markierung von Wanderwegen heraus, bietet Fachtagungen an, bildet Wanderführer aus und schafft mit "Wanderbares Deutschland" objektive Qualitätskriterien für wandertouristische Angebote. Der Deutsche Wanderverband ist Partner des VDN bei der Buchreihe "Natur erleben".

Deutsches Jugendherbergswerke e.V.

In Deutschland stehen an allen touristisch interessanten Orten insgesamt 524 Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) zur Auswahl. Man kann in Jugendherbergen Urlaub machen, sportlich aktiv sein oder sich fortbilden.

Zahlreiche Häuser bieten ein ökologisches Lernumfeld. Umweltpädagogen vermitteln erlebnisbunte Erfahrungen, leiten Naturschutzarbeiten an und stellen umweltverträgliche Freizeitaktivitäten vor. Viele Jugendherbergen erfüllen Qualitätskriterien für ökologische Bewirtschaftung. Das Deutsche Jugendherbergswerk ist Partner des VDN bei der Buchreihe "Natur erleben".

Ecocamping e.V.

Campinggäste lieben die Natur. Sie schätzen saubere Luft und klares Wasser, schöne Landschaft und intakte Umwelt. Immer mehr Campingplätze setzen sich daher aktiv für den Schutz von Natur und Umwelt ein. Die führende Initiative dafür ist ECOCAMPING. ECOCAMPING vergibt an vorbildliche Campingplätze die Auszeichnung "ECOCAMPING Umweltmanagement". Sie steht für eine gute Organisation und Qualität. ECOCAMPING ist Partner des VDN bei der Buchreihe "Natur erleben".

Fairkehr

fairkehr existiert als Verlagsgesellschaft bereits seit 1986. Sie wurde gegründet, um für den Verkehrsclub Deutschland e.V. eine unabhängige, journalistisch anspruchsvolle und politisch kompetente Mitgliedszeitschrift zu entwickeln und zum Erfolg zu führen. Seit fast 20 Jahren hat sich das Magazin fairkehr eine begeisterte Leserschaft unter Fachleuten und Laien erobert.

Die mittlerweile entstandene fairkehr-Agentur für nachhaltige Kommunikation ist Partner des VDN seit einigen Jahren und arbeitet z.B. eng mit dem VDN zusammen bei der Erstellung der Angebots-Broschüre 'Reisen in die Naturparke'.

#### Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NATKO)

Die NatKo wurde 1999 von acht Bundesbehindertenverbänden gegründet, um die deutschlandweiten Aktivitäten der Selbsthilfeorganisationen im Bereich 'Tourismus für Alle' zu bündeln und zu koordinieren. Ziel ist es, mit gemeinsamer Stimme zu sprechen und damit möglichst viele Betroffene vertreten zu können. In Kooperation mit der NatKo entstand die VDN-Broschüre 'Naturparke für Alle - barrierefreies Naturerleben in Deutschland'.

#### NaturFreunde Deutschlands

Lust auf Natur bieten die NaturFreunde deutschlandweit wie international. Gerne sind sie gemeinsam unterwegs - wandern, erklimmen Gipfel oder paddeln im Kanu den Fluss hinunter. Solidarisch streiten sie für eine nachhaltige Zukunft und lernen voneinander bei Naturschutz- oder Solarprojekten. Die ca. 470 deutschen Naturfreundehäuser sind auch für Nichtmitglieder offen und bieten Entdeckern, Abenteurern oder Naturfotografen Unterkünfte zu familienfreundlichen Preisen. Naturfreundehäuser in Naturparks können im Internet schnell gefunden werden. Die NaturFreunde Deutschlands sind Partner des VDN bei der Buchreihe 'Natur erleben'.

#### Viabono

Viabono (zu deutsch: "der Weg zum Guten") ist eine Vermarktungskoooperation für umwelt- und qualitätsorientierte Reiseangebote eine der größten und leistungsstärksten im Deutschlandtourismus.

Viabono wurde 2001 auf Initiative des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes gegründet. Die VIABONO-Philosophie "Reisen natürlich genießen" knüpft an den immer stärker werdenden Trend zum verantwortungsbewusstem Tourismus an.

Unter der Dachmarke VIABONO versammeln sich Hotels, Ferienwohnungen, Tagungshäuser, Campingplätze, Jugendunterkünfte, Restaurants, Pauschal- und Kanuanbieter sowie Naturparke und Tourismus-Kommunen, die natürlichen Urlaubsgenuss in geprüfter Qualität garantieren. In den Kreis der VIABONO-Lizenznehmer wird nur aufgenommen, wer nachhaltig wirtschaftet.

Schlafen, Wasser, Essen, Energie, Wellness und Tagung: In all diesen Bereichen sorgen Viabono-Gastgeber oftmals unbemerkt für einen effizienten Ressourceneinsatz. Mehrere Hundert Viabono-Mitglieder setzen die Idee des nachhaltigen Reisens bereits engagiert in die Tat um - die meisten davon Familienunternehmen. Viabono ist Partner des VDN bei der Buchreihe 'Natur erleben'".<sup>9</sup>

---

9 <https://www.naturparke.de/wir-ueber-uns/kooperationen.html>

## 5. Aufgaben und Ziele des VDN

Naturparke sind großräumige Landschaften von besonderer Eigenart und Schönheit. Zu ihren Aufgaben zählen die Förderung einer nachhaltigen Regional- und Tourismusentwicklung, die Erhaltung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Außerdem nehmen sie Aufgaben im Bereich Umweltbildung wahr. Im nachfolgenden Kapitel wird ein Überblick über die verschiedenen Aufgaben und Ziele der Naturpark-Arbeit und über entsprechende Projekte des VDN dargestellt.<sup>10</sup>

### 5.1. Bildung

„Naturparke bieten, oft in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, vielfältige Möglichkeiten, hautnah Natur zu erleben und zu verstehen. Besucherzentren informieren umfassend über die Region und ihre landschaftlichen Schätze sowie über die Arbeit und Aufgaben der Naturparke.“<sup>11</sup>

#### 5.1.1. Netzwerk Naturpark-Schulen

„Die bundesweiten Naturpark-Schulen bringen Schülerinnen und Schülern Naturparke als vielfältige Lern- und Erfahrungsorte nahe, sensibilisieren sie für die Besonderheiten der Heimat, ermöglichen einen regionalen Bezug zu Bildungsplänen sowie die originäre Erfahrung von Natur und Kultur im Umfeld der Schule der und leisten einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Kern des Netzwerks Naturpark-Schulen ist der Aufbau einer festen, dauerhaften Kooperation zwischen den Naturparks und Schulen. (...)

Durch die Zusammenarbeit mit den Schulen werden wichtige Themen aus den Naturpark-Regionen wie biologische Vielfalt, Natur und Landschaft, Kultur und Handwerk sowie Land- und Forstwirtschaft regelmäßig im Unterricht oder auch in Exkursionen oder Projekttagen der Schulen behandelt. Des Weiteren werden außerschulische Partner wie Förster, Naturschützer und Landwirte einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler lernen auf diese Weise ihre Heimatregionen kennen und werden für das Einzigartige dieser Region begeistert.

Zusätzlich zur reinen Wissensvermittlung zu verschiedenen ökologischen, ökonomischen und sozialen Themen der jeweiligen Region gehört dabei vor allem die Vermittlung von Gestaltungskompetenz zu den Grundlagen des Projekts. Kinder werden in die Lage versetzt, zu hinterfragen, welche Rolle sie bei den behandelten Themen spielen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sie haben. Ganz nebenbei lernen sie dabei Begriffe und Zusammenhänge einer nachhaltigen Entwicklung kennen. Sie werden somit durch das Projekt in die Lage versetzt, nachhaltige Lebens-

---

10 Vergl.: <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele.html>

11 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/bildung.html>

---

und Konsumententscheidungen zu treffen und aktiv zur nachhaltigen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen.

Das Projekt Netzwerk Naturpark Schule ist damit ein wichtiger Teil der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) des VDN. Dieser Beitrag des Projektes zur BNE wurde von der UNESCO mit der Auszeichnung zum Offiziellen Projekt der Weltdekade gewürdigt. Zusätzlich wurde das Projekt als Projekt der UN-Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnet.<sup>12</sup>

#### 5.1.2. Naturpark KITA

„In keiner anderen Phase seines Lebens lernt der Mensch so schnell wie in den ersten Jahren. Gerade in den ersten Lebensjahren lernen Kinder verstärkt über das selbstständige Erleben wie anfassend, schmecken, ausprobieren. (...)

Naturparke bieten durch ihre naturräumliche Vielfalt, ihr breites Aufgabenspektrum und ihr Partner-Netzwerk einen attraktiven Erfahrungs- und Bildungsort für Kindergärten. Sie bieten Möglichkeiten, Heimat neu zu entdecken, eine natürliche Verbundenheit zur eigenen Umgebung aufzubauen und Zusammenhänge zu entdecken (z.B. Kreisläufe in der Natur, Nutzen von Natur).

Genau hier setzt das Projekt Naturpark-Kita an: Durch eine Kooperation von Naturparks und Kitas werden Naturpark-Themen Teil des Kitaalltags und zugleich wird das Angebot der Naturparke für diese Zielgruppe erweitert.

In einer Naturpark-Kita werden Naturpark-Themen wie Natur und Landschaft, regionale Kultur und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft regelmäßig im Alltag, in Exkursionen oder Projekttagen behandelt. Die Kinder lernen auf diese Art ihre Region kennen und werden für sie begeistert. Im Mittelpunkt des Projekts stehen die bewusste Auseinandersetzung des Menschen/Kindes mit der Natur sowie die Sensibilisierung für natürliche Kreisläufe im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Die Auszeichnung Naturpark-Kita wird für einen Zeitraum von fünf Jahren verliehen. Alle fünf Jahre überprüft der Naturpark, ob die vom VDN in Zusammenarbeit mit Naturparks und Kitas aufgestellten Kriterien für die Auszeichnung für weitere fünf Jahre als Naturpark-Kita erfüllt sind.

Gefördert wird das Projekt von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU). Innowego - Forum Bildung & Nachhaltigkeit berät und unterstützt den VDN inhaltlich und fachlich.<sup>13</sup>

#### 5.1.3. Entdecker-Westen

„Jugendliche erleben ihre natürliche Umwelt zunehmend als Kulisse für ihre Freizeitaktivitäten. Im Vergleich zu Angeboten aus der Medienwelt empfinden sie Natur als langweilig und dröge.

---

12 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/bildung/naturpark-schulen.html>

13 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/bildung/naturpark-kita.html>

Spezielle Naturerlebnisangebote werden überwiegend konsumiert und lösen keine Impulse zum selbstständigen Entdecken und Handeln aus.

In einigen Umweltbildungseinrichtungen gibt es ausleihbare Materialiensammlungen für Untersuchungen draußen vor Ort in Form von Rucksäcken oder Kisten. An einzelnen Erlebnispunkten werden die Materialien vom Exkursionsleiter ausgepackt und an die Teilnehmer verteilt. Aus Platz- und Gewichtsgründen sind teilweise nicht alle Materialien in ausreichender Menge vorhanden, so dass kein selbstständiges Lernen möglich ist. (...)

Genau an diesem Defizit setzen die Naturpark-Entdecker-Westen an: Ausgestattet mit allen wichtigen Exkursionsmaterialien auf eigene Faust die Natur vor der Klassentür entdecken und sich dabei fühlen wie ein echter Abenteurer - das ist die Idee der Naturpark-Entdecker-Westen.

Das Besondere an dieser Weste ist, dass sich zahlreiche Exkursionsmaterialien (Becherlupe, Bestimmungshilfen, Kompass etc.) in den vielen Taschen der Weste befinden. Bereits durch das Anziehen der Weste wird jeder Teilnehmer zu einem Naturpark-Entdecker (und) kann er eigenständig oder angeleitet auf Entdeckungsreise gehen. (...)

Gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und wissenschaftlich begleitet durch den Lehrstuhl für Biologiedidaktik (Prof. Dr. Hans-Peter Ziemek) der Universität Gießen, testet der VDN den Einsatz der Westen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Themen in ganz Deutschland. (...)

Ziel des Projektes ist es, mithilfe der Naturpark-Entdecker-Westen als neuem und innovativem Ansatz in der Umweltpädagogik attraktive Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln, bei denen jeweils das individuelle Naturerleben im Vordergrund steht. Das selbstständige Entdecken und Lernen soll unterstützt, Natur und Umwelt soll spielerisch entdeckt und Handlungskompetenzen sollen gestärkt werden.“<sup>14</sup>

#### 5.1.4. Naturerlebnis inklusive: Das Mobile Waldlabor

„Eine Entdecker-Tour im Wald ist immer etwas Besonderes im Schulalltag. Doch während die anderen Schülerinnen und Schüler ausschwärmen und unter Blättern und Ästen den Waldbewohnern auf die Spur kommen, können Rollstuhlfahrer oft nur zusehen oder brauchen Hilfe, um den Wald aus der Nähe zu entdecken. (...)

Das Mobile Waldlabor ist ein geländegängiger Wagen auf vier Rädern, der an einer Deichsel gezogen und gelenkt werden kann. In den Schubladen sind Becherlupen, Kompass, Pinzetten, Bestimmungshilfen und alles, was junge Forscher im Wald brauchen, untergebracht.

Die aufklappbaren Seitenflächen machen aus dem Waldlabor einen großen Tisch, an dem die Rollstuhlfahrer Platz nehmen können, um ausgelegte Baumstückchen und Pflanzen auf Augen-

---

14 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/bildung/entdecker-westen.html>

höhe eigenständig untersuchen oder kleine Tiere aus nächster Nähe beobachten zu können. Daneben ist das Mobile Waldmobil auch für Kinder und Jugendliche mit Sinneswahrnehmungsstörungen ein idealer Sammelpunkt und Rückfindeort.

Das Mobile Waldlabor kostet 2000 Euro und wird von der Tischlerei impuls in Hamburg hergestellt, die Menschen mit einer psychischen Erkrankung Angebote zur beruflichen Wiedereingliederung im handwerklichen Bereich bietet.“<sup>15</sup>

#### 5.1.5. Angebote für Schulen

Viele Naturparke bieten Exkursionen mit Naturpark-Führern speziell für Schulklassen an. Die hier exemplarisch genannten Exkursionen stellt nur eine kleine Auswahl der vielfältigen Angebote dar.

##### „NOCTALIS - WELT DER FLEDERMÄUSE

Noctalis- Welt der Fledermäuse, eine interaktive Erlebnisausstellung über die faszinierenden Jäger der Nacht, mit Informationen zum Hören, Sehen, Fühlen. In der Ausstellung können lebende Tiere beobachtet werden. 01.01.2017 - 31.12.2018

Bundesland: Schleswig-Holstein

Naturpark: Holsteinische Schweiz

##### AUF TUCHFÜHLUNG MIT WEIDETIEREN

Geführte, kurzweilige Wanderungen durch die Rieselfeldlandschaft Hobrechtswald mit einem BIO-Mittagessen mit Naturführer Julian Beyer! 01.01.2017 - 31.12.2018

Bundesland: Brandenburg, Berlin

Naturpark: Barnim

##### HALBTAGESPROGRAMME/-BAUSTEINE FÜR PANARBORA

Der Naturerlebnispark Panarbora ist die perfekte Plattform für einen Tag voller Erlebnisse und Erfahrungen in und mit der Natur inklusive Kultur und Völkerkunde. Gestalten Sie Ihren individuellen Tag nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen, oder nutzen Sie unser Bausteinangebot. Ihre Schüler verpflegen sich im Restaurant oder durch mitgebrachte Lunchpakete an den dafür vorgesehenen Stellen. Auch Grillen ist möglich. 01.01.2017 - 31.12.2018

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Naturpark: Bergisches Land

##### DEN WASSERLEBEWESSEN AUF DER SPUR

Mit Keschern und Becherlupen geht es auf die Jagd nach Lebewesen im Großen Plöner See. Spannende Details wie Saugnäpfe von Egel, Stechrüssel von Wasserwanzen und Schwimmhaare von Käfern können dabei betrachtet werden. 01.01.2017 - 31.12.2018

Bundesland: Schleswig-Holstein

Naturpark: Holsteinische Schweiz

#### BARRIEREFREIER GEO-HYDROLOGISCHER WASSERGARTEN

Geohydrologischer Wassergarten im Kaldenkirchener Grenzwald. 18.08.2017 - 22.01.2019

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Naturpark: Schwalm-Nette

#### PERSPEK-TIERISCH!

Die Teilnehmer (Kinder) verwandeln sich an verschiedenen Stationen in drei heimische Tiere: Als Uhu, Eichhörnchen und Schmetterling (Kaisermantel) testen sie ihre Sinne und versetzen sich in die Lage der Tiere. 01.01.2018 - 31.12.2018

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Naturpark: Soonwald-Nahe

#### VULKANOLOGISCHE EXKURSION IM ZENTRUM DER VULKANEIFEL

Einblicke in das Innere der Feuerberge. Die Exkursion führt zu ausgewählten imposanten Vulkanen der Eifel, z.B. im zentralen Teil der Vulkaneifel. Dabei kann schwerpunktmäßig auf typisch vorkommende Vulkanbauten wie Maare oder Schlackenkegel eingegangen oder ein Querschnitt durch die Vulkaneifel dargeboten werden. Beeindruckende Blicke in die Eifellandschaft gehören selbstverständlich unbedingt dazu. 02.02.2018 - 02.02.2019

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Naturpark: Vulkaneifel

#### WANDERN IN ANDERE WELTEN: VOM VULKAN ZUR EISHÖHLE

Helm auf und Licht an! Wer die Birresborner Eishöhlen betritt, fühlt erstmal einen Kälteschauer. Für Geofans, kleine und große Höhlenforscher und Naturfreunde gleichermaßen eine tolle Tour. 02.02.2018 - 02.02.2019

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Naturpark: Vulkaneifel

#### UNTERWEGS IM REICH DER KLEINEN EIFELRÄUBER

Eine exklusive Tour in der Vulkaneifel mit Thema Marder und Wildkatze. Lust auf mehr als nur eine Wanderung? Möchten Sie mehr erfahren über Marder und Wildkatzen? 05.02.2018 - 05.02.2019

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Naturpark: Vulkaneifel

#### WUNDERBARE WELT DES WASSERS IN GEROLSTEIN

Es ist in aller Munde und das Städtchen Gerolstein hat sehr viel davon: Wasser! Wo dieses Wasser vorkommt, wie es schmeckt und warum gerade Gerolstein so reich an sehr verschiedenen Wässerchen ist, das wird auf der geführten Geo-Erlebniswanderung Wunderbare Welt des Wassers in Gerolstein erzählt. 05.02.2018 - 05.02.2019

---

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Naturpark: Vulkaneifel<sup>16</sup>

#### 5.1.6. Löwenzahn Geocaching

„Die moderne Schatzsuche mit tragbarem GPS-Gerät heißt Geocaching. Auf der ganzen Welt sind Caches versteckt, so heißen die kleinen Schätze. (...)“

Geocaching findet vor allem in der Natur, aber auch im Internet statt. Irgendwo in Wald und Wiese, zwischen Steinen und Sträuchern, am Meer oder im Gebirge, sind die Caches versteckt. Die GPS- bzw. UTM-Koordinaten dazu bekommt der Schatzsucher im Internet.

Löwenzahn und der Verband Deutscher Naturparke laden alle Interessierten zur Schatzsuche in deutschen Naturparks ein.

Auf der Löwenzahn-Internetseite bekommen alle großen und kleinen Schatzsucher die GPS-Koordinaten, mit denen sie auf Cache-Jagd gehen können. Fotos und kurze Beschreibungen der Schatzumgebung helfen bei der Suche nach den Verstecken. Ist der Schatz geborgen, findet der Entdecker in seinem Inneren einen Code. Diesen Code kann er dann auf der Internetseite eingeben und bekommt dafür als Belohnung eine kleine Überraschung zugeschickt.<sup>17</sup>

#### 5.1.7. Löwenzahn-Entdeckerpfade

„Zusammen mit der ZDF-Kindersendung Löwenzahn zeichnet der VDN seit 2010 Löwenzahn-Entdeckerpfade in deutschen Naturparks aus. Anlässlich des 30. Geburtstags von Löwenzahn wurden 2010 und 2011 insgesamt drei neue Entdeckerpfade in deutschen Naturparks eröffnet. Allen Löwenzahn-Pfaden gemein ist der Anspruch, Kindern Lust darauf zu machen raus in die Natur zu gehen und Abenteuer vor der eigenen Haustür zu erleben. Auf Löwenzahn-Pfaden wird geforscht, getestet, gesucht und gestaunt.“

Die drei Entdeckerpfade sind:

Löwenzahn-Pfad Schönerlinder Teiche, Naturpark Barnim (bei Berlin),

Wichtelpfad im Auerhahnwald, Naturpark Südschwarzwald und

Löwenzahn-Pfad am Schwarzen Moor, Naturpark Biosphärenreservat Bayerische Rhön

#### 5.1.8. Natur Erleben Verbindet

„Ziel des Projektes Natur erleben verbindet ist die verstärkte Öffnung der Naturparkangebote für Menschen aus sozial benachteiligten Schichten, Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete.“

---

16 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/bildung/angebote-fuer-schulen.html>

17 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/bildung/loewenzahn-geocaching.html>

---

Durch das gemeinsame Naturerleben von Menschen aus verschiedenen Teilen der Bevölkerung soll der Austausch und das gegenseitige Verständnis gefördert und ein gemeinsames Engagement für Natur und Naturschutz unterstützt werden. Das Projekt wird gefördert vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und läuft bis Oktober 2018. Schirmherr des Projekts ist Manuel Andrack. (...)

### Umsetzung

Ein im Projekt entwickelter Handlungsleitfaden soll als Hilfestellung dienen, Angebote für eine oder mehrere der genannten Zielgruppen zu entwickeln, zu kommunizieren und durchzuführen. Für die Erarbeitung des Leitfadens hat der VDN das Bonner Institut für Migrationsforschung und Interkulturelles Lernen e.V. (BIM) beauftragt. Die Angebote für die Zielgruppen werden ab Mai 2018 in den Naturparks durchgeführt. Alle Naturparke können sich an dem Projekt beteiligen.

### Praxisbeispiele

#### Urban Gardening geht aufs Land im Naturpark Dübener Heide

Mit dem Projekt Urban Gardening geht aufs Land sollen die Potenziale von Gemeinschaftsgärten im ländlichen Raum erprobt und zugänglich gemacht werden.

#### ‘Obstklaubm – nix vawiastn` im Naturpark Obst-Hügel-Land (Österreich)

Das Sozial- und Freiwilligenprojekt ‘Obstklaubm – nix vawiastn` des Naturpark Obst-Hügel-Land hat sich zum Ziel gesetzt, Streuobst, das auf den Wiesen liegen bleibt und die Zeit von Menschen im Asylbewerberheim, die nicht arbeiten dürfen, zusammen zu bringen.

#### Heimat-Essen im Naturpark Rheinland

Unter dem Motto Heimat-Essen werden Geflüchtete und andere Bewohner des Naturparks dazu eingeladen, gemeinsam zu kochen. Mit dem Angebot sollen die Begegnung und der Austausch von Menschen aus den Gemeinden im Naturpark gefördert sowie typische regionale Produkte des Rheinlands vorgestellt werden.

#### Klassenfahrt in den Naturpark Rheinland

Bei einem Ausflug in den Naturpark Rheinland erlebte eine vierte Klasse aus Bonn die Natur auf vielfältige Art und Weise. Ziel des Ausfluges war es, Schülern aus einem städtischen Umfeld den Zugang zur Natur zu ermöglichen und Informationen über die Herkunft und Regionalität von Lebensmitteln erlebnisorientiert zu vermitteln. Die Aktion wurde gefördert vom Unternehmen Kaufland.

#### Landschaftspflegeaktion im Naturpark Spessart

Bei einer Landschaftspflegeaktion im Naturpark Spessart beteiligten sich zahlreiche freiwillige Helfer, darunter auch viele Asylbewerber aus der Gemeinde Dammbach im Naturpark. Gemeinsam haben sie verwilderte Streuobstwiesen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung gebracht.“<sup>18</sup>

---

18 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/bildung/natur-erleben-verbindet.html>

## 5.2. Naturschutz und Landschaftspflege

„Durch den Einfluss des Menschen entstanden in Mitteleuropa aus ursprünglichen Naturlandschaften Kulturlandschaften. Die Vielfalt an Nutzung ließ auch eine Vielfalt an Arten und Lebensräumen entstehen. Diese historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt ist das wichtigste Kapital der Naturparke, das es zu sichern, zu erhalten oder wiederherzustellen gilt. Heute ist dieses Gut nicht nur durch die Auswirkungen der modernen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft gefährdet, auch der sich abzeichnende Klimawandel stellt eine Bedrohung der biologischen Vielfalt dar. Er begünstigt rasante Artenverschiebungen und Artenverlust. Naturparke werden zukünftig noch stärker als bisher einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zu einem bundesweiten Biotopverbund in Deutschland leisten.“<sup>19</sup>

### 5.2.1. Natura 2000 in Naturparken

„Das europäische Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“ beheimatet eine Fülle von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten. Es umfasst über 18% der Fläche der Europäischen Union und ist damit das größte Schutzgebietsnetzwerk der Welt. Auch in Deutschland gibt es zahlreiche Natura-2000-Gebiete und etwa ein Drittel davon liegen in Naturparken. Das Natura-200-Netzwerk setzt sich aus denen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebieten zusammen.

Die deutschen Naturparke unterstützen bereits mit zahlreichen Aktivitäten die Öffentlichkeitsarbeit zu Natura 2000 und den Erhalt des Schutzgebietsnetzwerks mit seinen Arten und Lebensräumen. In Naturparken entstehen beispielsweise Themenwanderwege zu Natura 2000 und es werden Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Damit die deutschen Naturparke den Erhalt dieser außergewöhnlichen Lebensräume in Zukunft noch besser unterstützen können, startete der Verband Deutscher Naturparke zum 1. Oktober 2017 das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E) „Umsetzung von Natura 2000 in Naturparken“, das vom Bundesamtes für Naturschutz (BfN) aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert wird. In dem Projekt soll erstmalig ermittelt werden, welche Bedeutung und Verantwortung die deutschen Naturparke bei der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 sowie für den Erhalt der damit geschützten Lebensraumtypen und Arten haben und künftig haben können. Gemeinsam mit 15 Pilotnaturparken werden u.a. mögliche Aktivitäten und Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Natura 2000 entwickelt. Damit alle deutschen Naturparke von den Erfahrungen im Projekt profitieren können, wird zum Abschluss des Projekts ein Handlungsleitfaden mit Beispielen für eine erfolgreiche Umsetzung von Natura-2000-Projekten in Naturparken erstellt.“<sup>20</sup>

---

19 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/naturschutz.html>

20 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/naturschutz/natura-2000.html>

### 5.2.2. Wildnis in Naturparks

„Der Verband Deutscher Naturparke führt als Projektpartner der Universitäten Freiburg und Kassel das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Naturparkpotentiale zur Entwicklung von Wildnisgebieten und großen Prozessschutzflächen“ durch. Das Projekt wird vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit finanziert.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Biodiversitätsstrategie das Ziel gesetzt, dass sich die Natur wieder auf 2% der Landesfläche nach eigenen – durch den Menschen weitgehend unbeeinflussten – Gesetzmäßigkeiten entwickeln kann. Zusätzlich soll auf 5% der Waldfläche eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht werden.

Das Ziel des Verbands Deutscher Naturparke ist es Potentiale für mögliche Wildnisgebiete in allen Naturparks zu erfassen und diese fachlich zu beurteilen.

Im Rahmen des Projekts werden in ausgesuchten Fallbeispielregionen naturschutzfachliche Kriterien zur Beurteilung von potentiellen Wildnisgebieten bzw. großen Prozessschutzflächen angewandt.

Außerdem sollen mögliche Hürden und Konfliktfelder bei der konkreten Umsetzung in Naturparks erfasst werden und als Ergebnis Handlungsempfehlungen bzw. ein Leitfaden für die Verwaltungen bzw. Träger von Naturparks erstellt werden.

Die naturschutzfachliche Untersuchung in diesem Projekt ist die Aufgabe der Universität Freiburg i. Breisgau, die Untersuchung zur Umsetzbarkeit Aufgabe der Universität Kassel.

Ein zentraler Inhalt des Projektes, für den der VDN verantwortlich ist, ist die Unterstützung der Naturparke im Bereich Umweltbildung bezogen auf den Wildnisaspekt. Dazu wird der VDN verschiedene Module zum Thema Wildnis entwickeln, die in den Bereichen Naturpark-Entdeckerwesten, Naturpark-Schulen, Naturpark-Kindergärten, Naturparkführer sowie barrierefreies Wildniserleben mit dem mobilen Waldlabor eingesetzt werden können. Darüber hinaus wird der VDN den interessierten Naturparks regionalisierte Flyer zur Verfügung stellen sowie eine Audio-Slide-Show zum Thema Wildnis.

In bis zu 8 Naturparks, die alle auf unterschiedlichste Weise entweder schon große Prozessschutzflächen haben oder diese evtl. entwickeln wollen, werden entweder die naturschutzfachlichen Voraussetzungen und möglichen dynamischen Entwicklungen der Natur, die Umsetzbarkeit, die Konfliktanalyse und die Umsetzung von Wildnisbildungsmodulen betrachtet. Als Best-Practice Beispiele finden diese sich später dann im Handlungsleitfaden für die Naturparkträger wieder. So sollen auch anderen Naturparke, die Potential für große Prozessschutzflächen oder Wildnisgebiete haben, animiert werden, sich später evtl. mal dem Thema Wildnis anzunehmen.“<sup>21</sup>

---

21 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/naturschutz/wildnis-in-naturparks.html>

### 5.2.3. Gewässerschutzprojekte in Naturparks

„Die Unternehmen Kaufland und Unilever unterstützen ein Projekt zum Natur- und Gewässerschutz des Verbandes Deutscher Naturparke, das in den Jahren 2016 bis 2018 in den Naturparks Oberer Bayerischer Wald in Bayern und Sternberger Seenland in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird. Ziel des Projektes ist es, zum Erhalt der Biologischen Vielfalt und zur Renaturierung von Gewässern beizutragen.

"Wir freuen uns sehr, dass Kaufland und Unilever mit der Unterstützung unseres Gewässerschutzprojektes einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie auch zum Klimaschutz und zum Schutz gegen Hochwasser leisten", so Dr. Michael Arndt, Präsident des Verbandes Deutscher Naturparke.

Dies sind die geförderten Projekte:

#### BACHRENATURIERUNG UND AUENRENATURIERUNG IM NATURPARK OBERER BAYERISCHER WALD

Mehrere Gewässer im Naturpark Oberer Bayerischer Wald sollen wieder einen naturnahen Verlauf erhalten. Die Maßnahmen dienen vor allem einer Verbesserung des Lebensraums für Fischarten wie Bachforelle und Mühlkoppe sowie weiteren Wasserlebewesen wie den Amphibien.

#### BACHRENATURIERUNG AM GROSSEN ARBE

Der Seebach ist ein Ablaufgewässer des Kleinen Arbersees im Naturpark Oberer Bayerischer Wald am Fuße des Großen Arbers. Der Seebach weist durch Verbau-Maßnahmen und durch natürliche Ausspülungen teilweise hohe Abstürze auf, die die Durchgängigkeit für Wasserorganismen wie Bachforelle, Mühlkoppe und Fischotter reduzieren bzw. verhindern.

Um den Seebach für verschiedenste Tierarten wieder durchgängig zu machen, werden natürliche Sohlrampen eingebaut, wodurch Höhenunterschiede im Verlauf des Gewässers überwunden werden und der Seebach wieder in einen natürlichen Zustand versetzt werden soll.

Auf Initiative des Naturparks konnten in den letzten Jahren an einem Nebenfluss der Schwarzach, dem Rödelbach, im Auenbereich Ufergrundstücke von insgesamt einem Hektar Größe angekauft werden. In den frühen 1970er Jahren wurde der stark mäandrierende Bach im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens begradigt und ausgepflastert.

In dem Projekt zur Renaturierung soll ein neues Bachbett angelegt werden und der Rödelbach wieder einen natürlichen Verlauf erhalten. Durch die so entstehende Flusssdynamik kann es zu Uferabbrüchen kommen, durch die typischen Lebensräume mit speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten entstehen.

Entlang des neu gestalteten Gewässers soll sich Auenvegetation ungestört entwickeln können. Deshalb wird dieser Bereich auch ausgezäunt, so dass keine Beweidung erfolgt. Die nördliche Teilfläche soll mit Heckrindern beweidet werden.

#### KLEINMOOR-RENATURIERUNG IM NATURPARK STERNBERGER SEENLAND

---

Das ca. 30 Hektar große "Strietholz" ist ein von Kleinmooren und Kleingewässern bestimmtes Buchen- und Erlenwaldgebiet. Es liegt im Naturschutzgebiet "Upahl-Lenzener See" im Naturpark Sternberger Seenland, der sich in Mecklenburg-Vorpommern in der Nähe der Landeshauptstadt Schwerin befindet.

Die Kleinmoore und Kleingewässer sowie die Erlenwälder sind durch einen hohen Wasserstand geprägt.

Ein altes, von Menschen angelegtes Grabensystem entwässert diese wertvollen Lebensräume und gefährdet ihre Existenz. Ziel des Projektes ist es daher, das für diese Lebensräume so wichtige Wasser in den Kleinmooren und Erlenwäldern zu halten.

Um das zu erreichen, ist es vorrangig, die bestehenden Gräben zu verschließen und somit den weiteren Wasserabfluss aus dem Gebiet zu verhindern. Weiterhin sollen die im Wald vorhandenen Bauten zur Entwässerung wie beispielsweise Verrohrungen zurückgebaut werden.

So kann der natürliche Lebensraum für die seltenen Arten Kranich und Moorfrosch wieder hergestellt werden. Gleichzeitig wird durch die Moorrenaturierung ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.“<sup>22</sup>

#### 5.2.4. Biologische Vielfalt

„Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen (CBD) aus dem Jahr 1992 betont die besondere Bedeutung der Schutzgebiete für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Dazu gehören auch die 104 Naturparke in Deutschland. Leider ist es bis auf einige Ausnahmen, wie z. B. beim Seeadler, bisher national wie international nicht gelungen, den Verlust der biologischen Vielfalt entscheidend zu verringern.

Vor diesem Hintergrund führte der Verband Deutscher Naturparke (VDN) mit Förderung des Bundesamtes für Naturschutz aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von März 2009 bis Februar 2010 das Projekt "Biologische Vielfalt in den Naturparken stärken" durch. Die Umfrage, an der sich 67 der damals 101 Naturparke beteiligt haben, hat deutlich gemacht, was die Naturparke für den Erhalt der biologischen Vielfalt leisten und wo sie weiteren Handlungsbedarf sehen.

Die Themenbereiche des Biodiversitätsschutzes in Naturparken reichen vom Arten- und Biotopschutz, meist in Verbindung mit einem Biotopverbundsystem, über Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu den Themen Regionale Produkte und Zusammenarbeit mit der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Dabei zeigt sich, dass die Naturparke mit ihren Partnern vor Ort im Biodiversitätsschutz, z.B. im Arten- und Biotopschutz oder der Biotopverbundplanung, beachtliche Erfolge erzielen. Gleichzeitig sind aber auch Defizite erkennbar, so z.B. beim Grünlandschutz und der Entwicklung des Anteils natürlicher Wälder. Bei der Verbesserung dieser Defizite sind die Naturparke aber auf Partner aus der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Förderprogramme und Unterstützung der Länder angewiesen.

---

22 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/naturschutz/gewaesserschutz.html>

---

Die Naturparkträger zeigen deutlich, dass sie die Kenntnisse, den Willen und die Motivation haben, sich auch in Zukunft für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu engagieren und dass die 104 deutschen Naturparke auf mehr als einem Viertel der Fläche Deutschlands eine zukunftsweisende Rolle für den Schutz von Natur und Landschaft und die Sicherung der biologischen Vielfalt einnehmen können, wenn sie finanziell und personell in die Lage versetzt werden, die als notwendig erkannten und angestrebten Aktivitäten durchführen zu können.<sup>23</sup>

#### 5.2.5. Naturparke schützen Klima

„Naturparke sind wichtig für den Schutz des Klimas und unterstützen durch ihre Arbeit, dass die Klimaschutzziele erreicht werden. Ihre Beiträge zu attraktiven und nachhaltigen Reiseangeboten in Deutschland sowie zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe tragen zur Minderung des Verkehrsaufkommens bei und helfen so, fossile Energieressourcen zu schonen und klimaschädliche Emissionen zu verringern.

Naturschutzmaßnahmen wie die Erhaltung und Renaturierung von Mooren und auch der Erhalt von Grünland tragen ebenso aktiv zum Schutz des Klimas bei wie Projekte zur Biomassenutzung wie sie in den Naturparks Barnim, Bayerischer Wald, Lüneburger Heide und Westhavelland durchgeführt werden. Im Fall der Biomassenutzung handelt es sich um die Erzeugung CO<sub>2</sub>-neutraler Energie durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe. Durch die Erhaltung und Renaturierung von Mooren und auch von Grünland wird die CO<sub>2</sub>-Bindung gefördert bzw. es wird verhindert, dass durch die Zerstörung von Mooren oder Grünland das dort gebundene Kohlendioxid freigesetzt wird.

Einige Naturparke entwickeln auch energetische Nutzungskonzepte für ihre Infozentren und Dienstgebäude. Beispiele dafür sind das Infozentrum Naturpark Bayerischer Wald oder das Holzhackschnitzelheizwerk im Naturpark Lüneburger Heide. Der Naturpark Südschwarzwald informiert Besucher und Bewohner des Naturparks mit einer umfangreichen Broschüre über die verschiedenen Nutzungen erneuerbarer Energien in seinen Gemeinden, den so genannten "Energiegemeinden im Naturpark Südschwarzwald".

Der VDN möchte diese Wegweisenden Aktivitäten aus den Naturparks aufgreifen und die sie dabei unterstützen, in Zukunft verstärkt Projekte zum Klimaschutz vor Ort umzusetzen und bekannt zu machen.<sup>24</sup>

#### 5.3. Nachhaltiger Tourismus

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) setzt sich der Verband Deutscher Naturparke (VDN) mit einem neuen Projekt für klimaschonendes Reisen in den deutschen Naturparks ein.

---

23 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/naturschutz/biologische-vielfalt.html>

24 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/naturschutz/klimaschutz.html>

### 5.3.1. Projekt Katzensprung

„Im Rahmen des Förderprogramms für innovative Klimaschutz-Einzelprojekte der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) setzt sich der Verband Deutscher Naturparke (VDN) in einem neuen, nachhaltigen Tourismusprojekt für klimaschonendes Reisen in den deutschen Naturparks ein.

Gemeinsam mit den Projektpartnern fairkehr GmbH und tippingpoints GmbH aus Bonn sowie der COMPASS GmbH aus Köln sollen die bereits bestehenden, nachhaltigen und klimaschonenden Tourismusangebote in Deutschland zusammengetragen und für Interessierte kompakt sichtbar gemacht werden. Denn die Erfahrung zeigt, dass die meisten Tourismusregionen in Deutschland das längst vorhandene Potenzial für solche Angebote viel zu schwach einschätzen, ihre Angebote oft nicht erfolgreich vermarkten und diese damit in der Öffentlichkeit nicht sichtbar sind. Potenzielle Kunden, die nachhaltige Tourismusangebote suchen, fahren deshalb gerne ins Ausland, wo das Angebot nicht unbedingt größer, aber erkennbarer ist.

Ziel der nachhaltigen Tourismus-Offensive ist es daher, Reisefreudige zu motivieren, nachhaltige Urlaubsalternativen in der Heimat zu nutzen und dadurch messbar CO<sub>2</sub> einzusparen.

Die Verbundpartner hatten in einem ersten Schritt alle Naturparke in Deutschland eingeladen, sich am Wettbewerb zum klimaschonenden und CO<sub>2</sub>-einsparenden Reisen in Deutschland zu beteiligen. Zehn Bewerber nehmen derzeit an einem ausführlichen Screening teil, um ihr klimaschonendes Angebot sichtbar zu machen, auszubauen und alle Akteure zu vernetzen.

In einem zweiten Schritt werden parallel dazu nun 50 herausragende, klimaschonende Tourismusprojekte gesucht, die ab 2018 auf der Projekthomepage vorgestellt werden.“<sup>25</sup>

### 5.3.2. Barrierefreie Naturerlebnisangebote in NRW-Naturparks

„Die Naturparke wollen mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag leisten für die Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft. Mit ihren Angeboten wollen sie allen Menschen aus verschiedenen Teilen der Bevölkerung das Erleben der Natur ermöglichen. Dies fördert den Austausch und das gegenseitige Verständnis und unterstützt ein gemeinsames Engagement für Natur und Naturschutz. Im Rahmen des Projektauftrags Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken setzt der VDN das Projekt „Erlebnis.NRW – Barrierefreie Naturerlebnisangebote in Naturparks“ um. Das Projekt hat eine Laufzeit bis Ende März 2019.

Ziel des Vorhabens ist es, neben der Sensibilisierung für das Thema Barrierefreiheit, in jedem der zwölf beteiligten Naturparke in NRW (Arnsberger Wald, Bergisches Land, Diemelsee, Dümmer, Hohe Mark, Nordeifel, Rheinland, Schwalm-Nette, Sauerland-Rothaargebirge, Siebengebirge, Teutoburger Wald/Eggegebirge, TERRA.vita) ein Konzept für mindestens ein barrierefreies Naturerlebnisangebot inklusive infrastruktureller Verbesserungsmaßnahmen entlang der touristischen Servicekette umsetzungsreif zu entwickeln. Neben den Naturparks selbst werden vor allem auch die in den Schutzgebieten liegenden kleinen und mittelständischen Unternehmen und

---

25 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/nachhaltiger-tourismus/katzensprung-kleine-wege-grosse-erlebnisse.html>

andere Partner durch das Projekt angesprochen. Gleichzeitig werden die Akteure in den Naturparks über das Projekt „Reisen für Alle“ informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, sich nach diesen bundesweiten Kriterien zertifizieren zu lassen.

In der Umsetzung des Projektes wird der VDN von dem Beratungsbüro für Barrierefreiheit ´freiheitswerke unterstützt.

Zu Beginn des Projektes erfolgt eine Bestandsanalyse von erfolgreichen barrierefreien Naturerlebnisangeboten in Deutschlands Naturparks und anderen Regionen. Mit Hilfe der Bestandsanalyse werden Best Practice Beispiele und Kriterien für erfolgreiche barrierefreie Angebote identifiziert. Außerdem finden in jedem Naturpark drei Workshops statt, in denen die Naturparkträger und ihre Partner für das Thema sensibilisiert werden und sie intensiv in der Entwicklung barrierefreier Naturerlebnisangebote beraten werden. Die Beratung wird außerdem von Beratungsreisen ergänzt, sodass am Ende der Projektlaufzeit für jeden Naturpark eine abschließende Projektplanung vorliegt. Am Ende des Projektes wird außerdem ein Leitfaden zur Entwicklung von barrierefreien Naturerlebnisangeboten gefertigt.

Am Projekt beteiligte Naturparke

- Naturpark Arnsberger Wald
- Naturpark Bergisches Land
- Naturpark Diemelsee
- Naturpark Dümmer
- Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland
- Naturpark Nordeifel
- Naturpark Rheinland
- Naturpark Sauerland-Rothaargebirge
- Naturpark Schwalm-Nette
- Naturpark Siebengebirge
- Naturpark TERRA.vita
- Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge

Dieses Projekt wird durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.<sup>26</sup>

### 5.3.3. Faszination Natur

„Der VDN hat das Projekt „Naturschutz- und umweltbildungsorientierte Naturerlebnisangebote in den Nationalen Naturlandschaften“ in Kooperation mit EUROPARC Deutschland im Zeitraum 1. April 2015 bis 31. Oktober 2016 das Projekt mit Förderung des Bundesamtes für Naturschutz aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durchgeführt.“

---

26 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/nachhaltiger-tourismus/barrierefrei-nrw.html>

---

Im Projekt wurde ein Leitfadens für die Entwicklung und Gestaltung von Naturerlebnisangeboten in den Naturparks, Nationalparks und Biosphärenreservaten erarbeitet. Bestandteil des Leitfadens sind Kriterien für die Gestaltung von qualitativ hochwertigen Naturerlebnisangeboten in den Schutzgebieten, die natur- und landschaftsverträglich sind und die in ihrem Profil den Zielen der Schutzgebiete entsprechen. Für die Erarbeitung des Leitfadens haben VDN und EUROPARC Deutschland das Beratungsunternehmen PREOJECT M beauftragt.

Außerdem fanden drei regionale Workshops statt, auf denen die Naturparke, Nationalparks und Biosphärenreservate sowie ihre touristischen Partner in Hinblick auf die Anwendung des Leitfadens in einer eintägigen Veranstaltung geschult werden.

Die entwickelten Angebote werden auf Bundesebene vom VDN und von EUROPARC Deutschland gebündelt und wurden 2016 in einer Kommunikationskampagne eingebunden. Die Kampagne lief unter dem Titel "Faszination Natur".

Anlass für das Projekt war unter anderem die DZT-Themenkampagne 2016 „Faszination Natururlaub in Deutschland“ und die damit einhergehende Platzierung des Themas im Auslandsmarketing.“<sup>27</sup>

#### 5.4. Nachhaltige Regionalentwicklung

„Die vorbildhafte Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung unserer durch vielfältige Nutzung geprägten Kulturlandschaften ist ein Ziel der Naturparke in Deutschland. Hierzu wird in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft eine dauerhaft umweltgerechte Nutzung angestrebt, die die historische Entwicklung der Landschaft einbezieht.

Die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus der Region ist oft mit einer intakten Landschaft verbunden. Naturparke stellen die Kooperation in den Regionen in den Mittelpunkt und gewinnen die Menschen dafür, sich gemeinsam für den Schutz der Natur in Verbindung mit einer nachhaltigen regionalen Entwicklung einzusetzen. Die Förderung einer nachhaltigen Nutzung und Vermarktung regionaler Produkte stärkt dabei die regionale Identität der einheimischen Bevölkerung und schafft ein Gefühl für Heimat. Die Einführung regionaler Marken kann hier ebenso einen Beitrag leisten wie die Kooperation mit der Gastronomie, die durch spezielle regionale Angebote an Attraktivität gewinnt.

Regionale Identität findet sich auch dort, wo kulturelles Erbe, Burgen, Schlösser und Denkmäler erhalten werden, wo traditionelles Handwerk gepflegt sowie an traditionellen Bauweisen, regionalen Baustoffen und landschaftstypischer Architektur festgehalten wird. Auch Sprache und Mundart sind ein Teil der kulturellen Identität der Bewohner und Ausdruck regionaler Besonderheiten einer Landschaft.

Naturparke sind besonders geeignet, die Ziele der von Bund, Ländern und Europäischer Union angebotenen Förderprogramme für den ländlichen Raum umzusetzen und eine regionale Koordi-

---

27 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/nachhaltiger-tourismus/faszination-natur.html>

nierungsfunktion zu übernehmen. Es bietet sich daher an, bei diesen Programmen einen inhaltlichen und regionalen Schwerpunkt bei den Naturparken zu setzen. Die Naturparke können hierbei auch die Rolle von Motoren und Moderatoren für die ländliche Regionalentwicklung wahrnehmen.“<sup>28</sup>

### „Naturpark-Partner-Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften

Der VDN führt vom 1.6.2017 bis 31.12.2018 das Projekt „Netzwerk Naturpark-Partner“ mit Förderung aus dem niedersächsischen EFRE-Förderprogramm „Landschaftswerte“ durch.

### Hintergrund

Nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz sind Naturparke besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Naturparke sind Standortfaktoren in den ländlichen Räumen Niedersachsens. Die Naturparke kooperieren mit zahlreichen öffentlichen und nichtöffentlichen Partnern in und außerhalb ihrer Region und sind bedeutende Netzwerker, Arbeitgeber, Auftraggeber, Fördermitteleinwerber und Initiatoren von Projekten, Aktionen und Entwicklungen. Die Kooperation mit Partnern gewinnt für die Naturparke immer mehr an Bedeutung.

In den 14 Naturparken Niedersachsens gibt es bisher keine Konzepte zur Kooperation der Naturparkträger mit Wirtschaftspartnern oder zur strategischen Entwicklung von Netzwerken innerhalb eines Naturparks und zwischen den Naturparken.

### Ziele

Um die Naturparke und damit die ländlichen Regionen in Niedersachsen zu stärken, möchte der Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN) im Rahmen dieses Projektes modellhaft in Niedersachsen zusammen mit dem Naturpark Lüneburger Heide und in Abstimmung mit allen 14 Naturparken in Niedersachsen ein Handlungskonzept für „Naturpark-Partner-Netzwerke“, also für ein Netzwerk von Partnerbetrieben und -initiativen, entwickeln und dieses pilothaft in der Naturparkregion Lüneburger Heide erproben. Mögliche Partner der Naturparke, die mit diesem Projekt angesprochen werden sollen, sind z.B. Partner aus Wirtschaft, Sozialem, Land- und Forstwirtschaft, touristische Organisationen und Leistungsträger, Interessenvertretungen sowie Kommunen und öffentliche Einrichtungen.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Projektes soll die Umsetzung in allen 14 Naturparken Niedersachsen möglich sein. Die Grundlage für die Umsetzung bildet ein im Projekt zu entwickelnder Handlungsleitfaden „Naturpark-Partner“. Mithilfe dieses Konzeptes können die Naturparke zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und zur Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse im ländlichen Raum beitragen.

### Umsetzung

In der Umsetzung des Projektes wird der VDN von dem Beratungsbüro Neulandplus unterstützt. In den bisherigen Projektschritten ist eine Recherche und Dokumentation von Ansätzen und Erfahrungen im Bereich der Kooperation von Schutzgebieten und Partnerbetrieben in Deutschland und ausgewählten europäischen Staaten wie Frankreich, Österreich und Schweiz erfolgt. In Abstimmung mit den Naturparken in Niedersachsen wurden Partner-Zielgruppen analysiert, Kriterien für die Anerkennung von Partnern sowie ein Verfahren für die Anerkennung der Partner entwickelt. Für die Kommunikation des Partner-Netzwerks in der Öffentlichkeit wurde beschlossen, dass der öffentlich verwendete Projekttitel „Aktiv für den Naturpark“ lautet. Damit soll deutlich gemacht werden, dass es darum geht, Partner dafür zu gewinnen sich gemeinsam für den Naturpark und für die Region zu engagieren. Zurzeit findet die Erprobung des Konzeptes im Modell-Naturpark Lüneburger Heide statt.“<sup>29</sup>

## 5.5. (Park-)Management

„Um alle Aufgabenbereiche zu vereinen und aufeinander abzustimmen, ist ein gutes Parkmanagement elementar. Mit folgenden Programmen unterstützt der VDN seine Mitglieder in Themenfeld Management.“<sup>30</sup>

### 5.5.1. Qualitätsoffensive Naturparke

„Die Qualitätsoffensive Naturparke wurde vom Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN) in enger Abstimmung mit den Naturparken entwickelt. Gefördert wurde ihre Entwicklung vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Ihr zentrales Ziel ist es, den Naturparken ein Instrument zur Selbsteinschätzung und zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit und ihrer Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an der Qualitätsoffensive ist freiwillig. Die Qualitätsoffensive ist zugleich ein Instrument, um in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft deutlich zu machen, dass Naturparke ein erhebliches Potential für die integrierte Entwicklung von Naturschutz, nachhaltigem Tourismus, Umweltbildung und nachhaltiger Regionalentwicklung besitzen. Die für die Qualitätsoffensive ausgewählten Kriterien erfassen den Status Quo der deutschen Naturparke, durch die Bewertung dieser Kriterien wird die Qualität der Arbeit der Naturparke messbar gemacht.

## Verfahren

Kernstück der Qualitätsoffensive Naturparke ist ein Kriterienkatalog, der die Arbeit der Naturparke in 5 Handlungsfelder gliedert:

- Management und Organisation
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Erholung und Nachhaltiger Tourismus
- Umweltbildung und Kommunikation

---

29 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/regionalentwicklung/naturpark-partner.html>

30 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/management.html>

## - Nachhaltige Regionalentwicklung

Der Kriterienkatalog enthält einen Naturpark-Steckbrief, der grundlegende Informationen über den Naturpark erfasst und nicht bewertet wird sowie insgesamt 98 Bewertungs-Fragen zu den o.g. fünf Handlungsfeldern. In jedem Handlungsfeld können maximal 100 Punkte erreicht werden, die mögliche Gesamtpunktzahl liegt bei 500 Punkten. Die an der Qualitätsoffensive teilnehmenden Naturparke werden zudem vor Ort von speziell geschulten Qualitäts-Scouts evaluiert.

### Auszeichnungen

Naturparke, die mindestens 250 von insgesamt 500 möglichen Punkten und in jedem Handlungsfeld mindestens 20 Punkte erreichen, werden als "Qualitäts-Naturpark" ausgezeichnet. Diejenigen Parke, die diese Punktezahlen noch nicht erreichen, werden als "Partner Qualitätsoffensive Naturparke" ausgezeichnet. Die ausgezeichneten Naturparke erhalten eine Urkunde und die Möglichkeit, mit dem entsprechenden Zeichen auf allen eigenen Materialien und auf ihrer Website zu werben. Beide Auszeichnungen sind auf jeweils fünf Jahre befristet. Die Naturparke müssen sich danach jeweils neu bewerben.

### Teilnehmer der Qualitätsoffensive Naturparke

Von 105 Naturparks in Deutschland weisen zur Zeit 83 Naturparke eine Auszeichnung im Rahmen der Qualitätsoffensive auf. 76 Naturparke haben das Siegel 'Qualitäts-Naturpark' erhalten und 7 Naturparke sind als "Partner Qualitätsoffensive" ausgezeichnet worden.

Naturpark	Ort
Altmühltal	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
Am Stettiner Haff	Münden
Arnsberger Wald	Neckartal-Odenwald
Aukrug	Nördlicher Oberpfälzer Wald
Barnim	Nossentiner/Schwinzer Heide
Bayerische Rhön	Nuthe-Nieplitz
Bayerischer Wald	Oberer Bayerischer Wald
Bergisches Land	Pfälzerwald
Bergstraße-Odenwald	Rheinland
Bourtanger Moor-Bargerveen	Rhein-Taunus
Dahme-Heideseen	Saale-Unstrut-Triasland
Diemelsee	Saar-Hunsrück
Drömling	Sauerland-Rothaargebirge
Dümmer	Schlei
Eichsfeld-Hainich-Werratal	Schönbuch
Elm-Lappwald	Schwäbisch-Fränkischer Wald
Erzgebirge / Vogtland	Schwalm-Nette
Feldberger Seenlandschaft	Schwarzwald Mitte/Nord
Fichtelgebirge	Siebengebirge
Fläming	Solling-Vogler
Flusslandschaft Peenetal	Soonwald-Nahe

---

Frankenhöhe	Spessart
Frankenwald	Stechlin-Ruppiner Land
Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst	Steigerwald
Habichtswald	Steinhuder Meer
Harz (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Mansfelder Land)	Sternberger Seenland
Hessische Rhön	Stromberg-Heuchelberg
Hessischer Spessart	Südharz
Hohe Mark - Westmünsterland	Südschwarzwald
Hoher Fläming	Taunus
Hoher Vogelsberg	TERRA.vita
Hohes Venn-Eifel	Teutoburger Wald/ Eggegebirge
Holsteinische Schweiz	Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale
Hüttener Berge	Thüringer Wald
Insel Usedom	Uckermärkische Seen
Kellerwald-Edersee	Unteres Saaletal
Kyffhäuser	Vulkaneifel
Lahn-Dill-Bergland	Westhavelland
Lüneburger Heide	Westensee
Lauenburgische Seen	Wildeshauser Geest
Nagelfluhkette <sup>31</sup>	

### 5.5.2. Naturparkplanung

„Naturparkplanung ist von zentraler Bedeutung für die Arbeit der Naturparke. Hier werden die künftigen Ziele der Entwicklung und die geplanten Projekte im Naturpark definiert und in der Region abgestimmt. Naturparkplanung ist somit ein wichtiges Instrument, um die im Bundesnaturschutzgesetz und den Landesnaturschutzgesetzen formulierten Aufgaben der Naturparke Wirklichkeit werden zu lassen. In dem vom VDN durchgeführten und vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Optimierte Umsetzung von Naturparkplänen“ wurden erstmals in einer vergleichenden Analyse die Erfolgsfaktoren für eine verbesserte Realisierung der Naturparkpläne untersucht. Darauf aufbauend wurden zahlreiche Vorschläge erarbeitet, wie es gelingen kann, die Inhalte der Naturparkplanungen in der Praxis umzusetzen. Diese Vorschläge haben wir in übersichtlichen Checklisten zusammengestellt.

Für die Umsetzung der Naturparkpläne wie auch für die Arbeit der Naturparke insgesamt gilt: Die Kooperation der Partner in der Region ist ausschlaggebend für den Erfolg und von Vorteil für die gesamte Region, für Natur und Mensch. So wird die Umsetzung der Ziele des Naturparks auf viele Schultern verteilt und es gelingt, die Inhalte der Naturparkplanung frühzeitig in anderen Planungsprozessen zu verankern, die für das jeweilige Naturparkgebiet von Bedeutung sind.“<sup>32</sup>

---

31 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/management/qualitaetsoffensive-naturparke.html>

32 <https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele/management/naturparkplanung.html>

## 6. Anlage 1: Naturparke in der Förderdatenbank

In der Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind unter dem Stichwort „Naturpark“ insgesamt 24 geförderte Projekte verzeichnet. Diese werden nachfolgend dargestellt. Bei den meisten dieser Projekte handelt es sich um waldbauliche, verkehrstechnische, touristische oder sonstige Maßnahmen, die das Thema Naturparke nur in Teilbereichen tangieren. Sie sind daher von eher untergeordneter Relevanz.<sup>33</sup>

### Zuwendungen für Naturparke

#### Ziel und Gegenstand

Das Land Baden-Württemberg fördert Maßnahmen zur Planung, Pflege und Entwicklung der Naturparke als attraktive Erholungslandschaften.

Mitfinanziert werden

- Ausgaben für Naturparkpläne,
- Investitionen zur Entwicklung des Erholungswerts,
- Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume, über Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzungen sowie Investitionen in Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes,
- Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen kulturellen Erbes,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag und den besonderen Zielsetzungen des Naturparks,
- Investitionen in eine nachhaltige Produktion und Vermarktung von Naturparkprodukten,
- personelle Unterstützung der Naturparkvereine oder Naturparkfördervereine für die Koordination bei der Entwicklung und Umsetzung von neuen Projekten.

Ziel ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in den Naturparks zu erhalten und so die ländlichen Räume zu stärken.

#### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

#### Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen den Zielsetzungen des Naturparks entsprechen und sich aus den Naturparkplänen ableiten.

Die geplanten Maßnahmen sind ausschließlich in ländlichen Regionen gemäß Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL III) und nur in Gebieten durchzuführen, die rechtskräftig zum Naturpark erklärt wurden oder für die ein Verfahren nach gleichen Bestimmungen eingeleitet wurde.

---

33 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018). Förderdatenbank. Stichwort: Naturpark. <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html>

Für Maßnahmen in bebauten Ortsteilen kann keine Zuwendung gewährt werden. Ausnahmen sind Studien, Maßnahmen der Besucherlenkung und die Bereitstellung von Besucherinformation sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung bzw. zum Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung von regionalen Produkten.

Die Fördertatbestände „Naturparkpläne“ und „Projektkoordination“ können ausschließlich von den Naturparkvereinen oder Naturparkfördervereinen beantragt werden.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt je nach Art der Maßnahme zwischen 20% und 100% der förderfähigen Kosten.

Die Bagatellgrenze liegt je nach Antragsteller bei 500 EUR bzw. 2.500 EUR.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare über die Geschäftsstellen der **Naturparkvereine** bei dem **zuständigen Regierungspräsidium** einzureichen.

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 4. März 2016, Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 3 vom 30. März 2016, S. 175; Informationen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stand Juni 2016.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

\*\*\*\*\*

## **Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern unterstützt Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks.

Mitfinanziert werden

- Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten,
- Erhalt und Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks,
- Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften,
- fach- und zielgerechte Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen sowie
- Pilot- bzw. innovative Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen.

Ziel ist es, das Naturerbe Bayerns zu erhalten.

## **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeverbände, Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke sowie Träger der Koordinierungsstellen.

## **Voraussetzungen**

Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gefördert.

Die Maßnahmen sind auf folgenden Flächen bzw. an folgenden Einzelbestandteilen der Natur durchzuführen:

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung,
- Flächen, die zum Aufbau des Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen,
- Naturparke sowie alle anderen Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geschützt sind,
- Biosphärenreservate,
- Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der „Roten Listen“ sind.

Die Maßnahmen müssen aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sein.

Die Maßnahmen sollen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beitragen.

## **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses bzw. einer Zuweisung.

Die Höhe der Förderung beträgt je nach Vorhaben max. 70% der förderfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze liegt bei 2.500 EUR.

## **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare über die jeweils **zuständige Kreisverwaltungsbehörde**(untere Naturschutzbehörde) bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung (höhere Naturschutzbehörde) zu stellen.

Weitere Informationen erteilt das

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Tel. (0 89) 92 14-00

Fax (0 89) 92 14-22 66

E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

Internet: <http://www.stmuv.bayern.de>

## **Quelle**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2014, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 1 vom 30. Januar 2014, S. 34; berichtigt im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 4 vom 28. März 2014, S. 162; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. März 2017, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 3 vom 31. März 2017, S. 131.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **Wichtige Hinweise**

Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

### **Ansprechpartner**

#### **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
Tel. (0 89) 92 14-00  
Fax (0 89) 92 14-22 66

\*\*\*\*\*

### **Förderung von Naturparken**

#### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Einrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung von Naturparken.

Gefördert werden insbesondere

- Aufstellung bzw. Fortschreibung des Naturparkplanes sowie Kosten für die Ausarbeitung besonderer Entwicklungsthemen oder von Evaluierungen,
- Maßnahmen zur Entwicklung, Ordnung und Lenkung des Erholungswesens und zum Naturerleben,
- Maßnahmen und Vorhaben zur Aufwertung des Kulturlandschafts- und Naturerbes sowie Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes,
- Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und BNE Pädagogik,
- Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes und einer nachhaltigen Regionalentwicklung,
- Kosten für personelle und sachliche Betreuung der Naturparke.

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Träger oder Mitglieder eines Naturparks in Schleswig-Holstein sind.

#### **Voraussetzungen**

Die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele des Naturparks müssen in einem Naturparkeinrichtungsplan (Naturparkplan) dargestellt werden.

Der Naturparkplan muss mit den betroffenen Gemeinden, der unteren und der obersten Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Nutzung, Verkehrssicherheit und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen müssen gesichert sein.

Die Maßnahmen müssen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang stehen und dürfen keinen gewerblichen Zwecken dienen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, für die Schaffung von barrierefreien Bereichen in den Naturparks bis zu 100%.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres an das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Tel. (04 31) 9 88-0

Fax (04 31) 9 88-72 39

E-Mail: [poststelle@melund.landsh.de](mailto:poststelle@melund.landsh.de)

Internet: <http://www.schleswig-holstein.de/MELUND>

zu richten.

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 26. Februar 2018, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 13 vom 26. März 2018, S. 184.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **Wichtige Hinweise**

Drittmittel, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

\*\*\*\*\*

### **Leben auf dem Land**

#### **Ziel und Gegenstand**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt zinsgünstige Kredite für Investitionen im ländlichen Raum bereit.

Gefördert werden

- Investitionen in die Verbesserung ländlicher Infrastruktur,
- Investitionen in den ländlichen Tourismus,

- 
- Investitionen im Zusammenhang mit LEADER-Maßnahmen oder ähnlichen öffentlichen Förderprogrammen für den ländlichen Raum,
  - typische Aspekte der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung,
  - Investitionen in Kulturgüter,
  - Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzter Bausubstanz auch zum Zwecke der Vermietung,
  - Investitionen von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen zur Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen sowie der Wohnungsbau von Landwirten zur Eigennutzung..

Ziel ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen sowie die Infrastruktur in ländlichen Regionen Deutschlands zu verbessern.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen gem. KMU-Definition der EU und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum (z.B. Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbände, Vereine, gemeinnützige Organisationen oder Bürgerinitiativen sowie natürliche Personen).

Unternehmen, welche die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt.

### **Voraussetzungen**

Die Investitionen müssen im ländlichen Raum (siehe Internet) stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen.

Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen.

Nicht gefördert werden Investitionen in die ärztliche Nahversorgung und in Pflegeeinrichtungen, Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur und der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Umschuldungen und laufende Kosten.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt. In Abhängigkeit des Zinsumfeldes können die Darlehen durch einen Zuschuss ergänzt werden.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten und soll je Kreditnehmer und Jahr 10 Mio. EUR nicht übersteigen.

Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind über die vom Antragsteller gewählte Hausbank an die

Landwirtschaftliche Rentenbank (LR)

Hochstraße 2

60313 Frankfurt am Main

Tel. (0 69) 21 07-7 00

Fax (0 69) 21 07-4 59

E-Mail: [office@rentenbank.de](mailto:office@rentenbank.de)  
Internet: <http://www.rentenbank.de>

zu stellen.

### **Quelle**

Merkblatt der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 1. Januar 2018; Programminformation der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Stand 2017, Nr. 2; Informationen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Stand März 2017.

### **Geltungsdauer**

Das Programm ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

### **Wichtige Hinweise**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet seit dem 1. April 2017 einen Förderzuschuss an, der in der aktuellen Niedrigzinsphase als Ergänzung zur Zinsverbilligung zu verstehen ist. Ob ein Zuschuss gewährt werden kann und wie hoch er ist, hängt vom aktuellen Zinsniveau im jeweiligen Laufzeitenbereich ab. Die Förderzuschüsse sind für die einzelnen Laufzeitvarianten in der **aktuellen Konditionenübersicht** ausgewiesen.

Die Darlehen dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten.

Die Förderung kann als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

\*\*\*\*\*

### **Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)**

#### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit.

Gefördert werden

- Neuanlage (einschließlich Kultursicherung und Nachbesserung) von Wald auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung),
- Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung zur Erhöhung der Stabilität und der ökologischen sowie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes (u.a. Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortgerechten Laub- und Mischwäldern),
- Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern sowie überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ),
- Maßnahmen zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (u.a. Wegeneubau und Wegegrundinstandsetzung, Holzkonservierungsanlagen) sowie
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder sowie des integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen.

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Je nach Vorhaben gelten spezifische Einschränkungen.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen mit dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Umweltrecht inklusive den Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang stehen.

Bei Vorhaben zur Erstaufforstung und zur naturnahen Waldbewirtschaftung muss der Wald eine zusammenhängende Mindestfläche von 0,1 ha aufweisen. Als Wald gelten die in § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) definierten Flächen.

Je nach Vorhaben sind besondere Zweckbindungsfristen und Bagatellgrenzen einzuhalten.

Je nach Art der Maßnahme bestehen darüber hinaus besondere Voraussetzungen.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts sowie Unternehmen, die einer Beihilfe-Rückforderung der EU nicht nachgekommen sind.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt je nach Maßnahme zwischen 20% und 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare bei der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde der Landratsämter zustellen. Die Anschiffen können im **Internet** abgerufen werden.

### **Quelle**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 25. November 2015, Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 13 vom 30. Dezember 2015, S. 965.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

\*\*\*\*\*

## **Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern fördert Agrarumweltmaßnahmen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) und des Vertragsnaturschutzprogramms inklusive Erschwernisausgleich (VNP).

Unterstützt werden gesamtbetriebs-, betriebszweig-, einzelflächen- und tierbezogene Maßnahmen

- zur Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus,
- zum Klima-, Boden- und Wasserschutz,
- zur Förderung der Biodiversität,

- zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume und der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten,
- zum Erhalt von historischen Kulturlandschaften sowie Landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind je nach Vorhaben Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF, Weinbaubetriebe, Alm- und Weidenossenschaften sowie Landschaftspflegeverbände.

Bei VNP-Maßnahmen sind darüber hinaus je nach Vorhaben antragsberechtigt: Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten, sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften sowie anerkannte Naturschutzvereine, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaften, Bewirtschafter von Teichen einschließlich deren Zusammenschlüsse (einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine).

### **Voraussetzungen**

Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet grundsätzlich zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umfasst er fünf Kalenderjahre.

Einzelne Maßnahmen innerhalb des KULAP bzw. VNP können teilweise und unter bestimmten Voraussetzungen miteinander kombiniert werden.

Darüber hinaus gelten weitere programmspezifische Voraussetzungen.

Von der Förderung sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften ausgeschlossen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt je nach Vorhaben als jährliche Zahlung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum oder in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung des vorgesehenen Formulars zu festgelegten **Terminen** beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.

Die Anschriften sind im **Internet** abrufbar.

### **Quelle**

Gemeinsame Richtlinie der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 5. Januar 2018; Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand Februar 2018.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

\*\*\*\*\*

## **Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zur Erhaltung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen durch naturschutzorientierte Bewirtschaftung. Darüber hinaus sollen der Biotopverbund Bayern-Netz Natur unterstützt und Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erhalten und entwickelt werden.

Gefördert werden

- Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern,
- Erhalt von Biberlebensräumen,
- Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht,
- Erhalt von Biotopbäumen sowie
- Belassen von Totholz.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzer.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, waldrechtliche Vorschriften berücksichtigen, den geplanten Naturschutzzweck erreichen und auf einer flurstückmäßig bezeichneten (Teil-)Fläche durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden nur in der in Abschnitt 4.2 der Richtlinie beschriebenen Gebietskulisse durchgeführt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Beihilfe-Rückforderung der EU nicht Folge geleistet haben, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Leitlinien.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bis zum 31. März eines Jahres beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.

Die Adressen sind im **Internet** abrufbar.

### **Quelle**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Oktober 2014, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 12 vom 28. November 2014, S. 524; geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. August 2015, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 10 vom 30. Oktober 2015, S. 442.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **Wichtige Hinweise**

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Mehrfachförderungen zugelassen.

\*\*\*\*\*

## **Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern fördert aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Bau und den Ausbau kommunaler Straßen.

Gefördert werden aus FAG-Mitteln der Bau oder Ausbau von

- Kreis- und Gemeindestraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie von Geh- und Radwegen in der Baulast von Gemeinden,
- unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt,
- selbständigen Rad- und Gehwegen,
- öffentlichen Umsteigeparkplätzen sowie
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Aus BayGVFG-Mitteln werden der Bau oder Ausbau von

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen,
- besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
- verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
- Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- dynamischen Verkehrsleitsystemen,
- öffentlichen Umsteigeparkplätzen,

- öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren sowie
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz und
- der Bau oder Ausbau von Geh- und Radwegen in gemeindlicher Baulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, deren Fahrbahnen sich nicht in der Baulast der Gemeinden befinden,

gefördert.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Gemeinden.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der genannten Straßen, selbständigen Geh- und Radwege sowie Umsteigeparkplätze.

### **Voraussetzungen**

Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Vorhaben nur realisiert werden kann, wenn er Zuwendungen erhält, und dass die übrige Finanzierung des Vorhabens gewährleistet ist.

Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein.

Die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind zu berücksichtigen und sonstige rechtliche Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Das Vorhaben muss bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.

Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben muss mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt sein.

Das Vorhaben muss in einem Flächennutzungsplan, Generalverkehrsplan oder einem gleichwertigen Plan vorgesehen sein.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt i.d.R. maximal 80% der zuwendungsfähigen Kosten. Die Gesamtförderung darf 90% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind spätestens bis zum 1. September des Vorjahres unter Verwendung der Antragsformulare bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Die Anschriften der zuständigen Bezirksregierungen sind im Internet unter <http://www.behördenwegweiser.bayern.de> abrufbar.

### **Quelle**

Bekanntmachung vom 12. Januar 2007, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 1 vom 30. Januar 2007, S. 4; zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2015, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 12 vom 23. Dezember 2015, S. 551.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

### **Wichtige Hinweise**

In der Regel sollen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Verkehrsfreigabe für gleichartige Vorhaben desselben Straßenabschnitts keinen weiteren Zuwendungen gegeben werden.

\*\*\*\*\*

## **Waldbauliche Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern unterstützt den Aufbau klimatoleranter, stabiler Wälder sowie die Bewältigung von Waldschäden.

Im Einzelnen werden folgende waldbauliche Maßnahmen gefördert:

- Kulturbegründung (Erst- und Wiederaufforstungen, Naturverjüngungen),
- Bestands- und Bodenpflege (Jungbestandspflege, Bodenschutzkalkung),
- Waldschutzmaßnahmen (Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten bzw. von Larvenfraß oder anderen schädlichen Organismen),
- Einsatz von Seilbahnanlagen im Schutzwald und auf Sonderstandorten,
- Vorarbeiten, die dem Waldumbau, der Umstellung auf eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, der Beurteilung waldbaulicher Maßnahmen (z.B. Kalkung), dem Waldschutz oder der Schadensbehebung dienen,
- integrative Waldbewirtschaftung (Waldlebensgemeinschaften, bodenschonende Bringung),
- anteiliger Ausgleich für Waldbrand- und Hochwasserschäden,
- Kultur- und Pflegemaßnahmen für einen verstärkten Waldumbau in Schutzwäldern, Bergwäldern, Natura-2000-Gebieten und Wäldern mit erhöhtem Klimarisiko.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Eigentümer und Bewirtschafter nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll, sowie
- als Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie das Land.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in Händen von Bund oder Ländern befindet.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sein.

Bei der Planung der Fördermaßnahmen sind vorhandene Standortinformationen, Operate und Gutachten zu berücksichtigen.

Die Vorhaben müssen mit geeigneten Verfahren und Geräten umgesetzt werden.

In Natura-2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat müssen standortgerechte Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bis spätestens zum 1. Dezember 2020 beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.

Die Anschriften sind im **Internet** abrufbar.

Merkblätter, Antragsformulare sowie weitere Informationen sind im **Internet** erhältlich.

### **Quelle**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Januar 2018.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

\*\*\*\*\*

## **Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins**

### **Ziel und Gegenstand**

Die Länder Brandenburg und Berlin fördern aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie aus Landesmitteln Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt.

Die Richtlinie gliedert sich in folgende Förderschwerpunkte:

- Erstellung von Natura 2000-Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert außerhalb der Nationalen Naturlandschaften ( Teil A ) (bis auf Weiteres geschlossen),
- Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen in Brandenburg ( Teil B ),
- Förderung des Umweltbewusstseins in Brandenburg und Berlin ( Teil C )

- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes in Brandenburg und Berlin einschließlich nichtproduktivem investivem Naturschutz gemäß GAK-Rahmenplan ( Teil D),
- Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften in Brandenburg ( Teil E),
- Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Arten und -Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 in Brandenburg ( Teil F) (bis auf Weiteres geschlossen).

Ziel ist es, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft zu erhalten und zu verbessern. Daraus sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind je nach Förderschwerpunkt juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder natürliche Personen.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Voraussetzungen**

Das Vorhaben muss in der im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum definierten Fördergebietskulisse liegen oder auf Grund der dort formulierten Ausnahmeregelung förderfähig sein.

Für nichtproduktiven investiven Naturschutz gemäß GAK-Rahmenplan gilt als Gebietskulisse die Agrarlandschaft Brandenburg und Berlins in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.

Der Antragsteller muss seine fachliche, bei Bildungsvorhaben auch seine methodisch-didaktische Qualifikation belegen.

Bei investiven Maßnahmen müssen Eigentumsrechte bzw. langfristige Nutzungsrechte nachgewiesen werden.

Je nach Vorhaben sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Förderschwerpunkt, Antragsteller, Vorhabenausgestaltung und Investitionsort 100%, 85% oder 75% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Für Vorhaben gemäß GAK-Rahmenplan gilt: Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 100%, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben.

### **Antragsverfahren**

Antragsfristen werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bekanntgemacht. Die aktuelle Frist läuft bis zum 31. März 2018. In dieser Antragsrunde werden nur Maßnahmen gemäß Ziffer D.1.4 der Richtlinie (nichtproduktiver investiver Naturschutz gemäß GAK-Rahmenplan) gefördert.

Anträge sind vollständig und formgebunden einzureichen bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)  
Babelsberger Straße 21  
14473 Potsdam  
Tel. (03 31) 6 60-22 00  
Fax (03 31) 6 60-24 00  
E-Mail: [kundencenter@ilb.de](mailto:kundencenter@ilb.de)  
Internet: <http://www.ilb.de>

Antragsformulare und weitere Informationen sind im **Internet** erhältlich.

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 5. August 2015; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 14. August 2017; Informationen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Stand Januar 2018.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **Wichtige Hinweise**

Die Teile A und F wurden durch die Richtlinienänderung vom 14. August 2017 bis auf Weiteres geschlossen.

\*\*\*\*\*

## **Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt kommunale Körperschaften bei der Finanzierung von Aufgaben, die der Erneuerung, Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Infrastruktur dienen oder zu einer Konsolidierung der Haushalte beitragen.

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Bau von Abfallentsorgungsanlagen,
- Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- Straßenbau,
- Erwerb und Erschließung von Bauland oder gewerblich genutztem Gelände in besonders förderungswürdigen Gemeinden,
- Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrsgemeinden,
- Förderung von Naherholungsmaßnahmen,
- Ausbau und Modernisierung von kommunalen Hafenanlagen,
- Bau von Verwaltungsgebäuden und Feuerwehrgerätehäusern,
- Einrichtung von Fußgängerzonen,

- Ortsbilderhaltung, Kulturelle Einrichtungen,
- weitere Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur sowie
- Umschuldungen von Investitionskrediten.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden über 500 Einwohner, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte sowie Zweckverbände.

### **Voraussetzungen**

Der Haushalt muss sparsam und wirtschaftlich geführt werden und es müssen alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

Voraussetzung für die Förderung von Hoch- und Tiefbauten ist das dazugehörige Eigentum an Grund und Boden, ein eigentumsgleiches Recht oder ein dingliches Nutzungsrecht.

Bei investiven Maßnahmen sind entstehende Folgekosten zu berücksichtigen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens oder einer Zinshilfe für investive Maßnahmen bzw. Umschuldungen von Investitionskrediten sowie in Ausnahmen als Zuschuss zu Nebenkosten im Zusammenhang mit Umschuldungen.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Darlehen bis zu 100% der Investitionskosten bzw. des abzulösenden Restschuldbestandes,
- bei Zinshilfen bis zu 2% für höchstens 10 Jahre,
- bei Zuschüssen zu Nebenkosten bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind formgebunden bis zum 31. August bzw. 31. Dezember für im Folgejahr geplante Maßnahmen beim

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin  
Tel. (03 85) 5 88-0  
Fax (03 85) 5 88-29 72  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: <http://www.mv-regierung.de/im>

zu stellen.

Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sind über den Landrat des Landkreises einzureichen.

### **Quelle**

Richtlinie vom 6. August 2010, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 34 vom 23. August 2010, S. 526.

\*\*\*\*\*

## **Naturschutzförderrichtlinie**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Vorhaben des Naturschutzes.

Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren,
- investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert,
- Studien Moorschutz sowie
- Hecken.

Ziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität sowie der Klimaschutz.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### **Voraussetzungen**

Das Vorhaben muss in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

Der Zuwendungsbetrag für Investitionen darf 5.000 EUR nicht unterschreiten.

Die Zweckbindungsfristen von zwölf Jahren für Grundstücke und bauliche Anlagen, zehn Jahren für Anpflanzungen und fünf Jahre für Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung für das Vorhaben erfolgt ist, müssen beachtet werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Des Weiteren gelten die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Förderbereiche.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **Antragsverfahren**

Anträge für Vorhaben zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren und für Studien Moorschutz sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an das

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

Tel. (0 38 43) 7 77-0

Fax (0 38 43) 7 77-1 06

E-Mail: [poststelle@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lung.mv-regierung.de)

Internet: <http://www.lung.mv-regierung.de>

zu richten.

Im Fall von investiven Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert und der Förderung von Hecken sind die Anträge vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an das örtlich zuständige **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt** zu richten sowie hiervon abweichend die Biosphärenreservatsämter im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.

Weitere Informationen können im **Internet** abgerufen werden.

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 23. Februar 2017, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 10 vom 13. März 2017, S. 141.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

\*\*\*\*\*

## **Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen fördern mit Unterstützung des Euro-päischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) die Zusammenarbeit von Akteuren des Agrarsektors, des Forstsektors oder der Nahrungsmittelkette mit Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Gefördert werden

- Schaffung von neuen Netzwerken zur gemeinsamen Durchführung von Projekten und Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bestehender Netzwerke,
- Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirkung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen auf Natur und Landschaft,
- Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien und Entwicklungskonzepten insbesondere in Natura-2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität einschließlich der dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen,
- Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung und verbesserten Umsetzung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen sowie
- die öffentlichkeitswirksame Darstellung der geförderten kooperativen Projekte bzw. Konzepte zur Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes.

Ziel ist es, durch eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beizutragen.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke,
- Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind oder mit innovativen Projekten aktiv werden wollen,
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie
- sonstige juristische Personen.

### **Voraussetzungen**

Zielsetzung und Ausrichtung der Zusammenarbeit und der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Projekte müssen in einer Vorhabenbeschreibung dargelegt werden.

Die Akteure müssen auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zusammenarbeiten, in der die jeweiligen Aufgaben und Beiträge zur Kooperation in organisatorischer und ggf. finanzieller Hinsicht geregelt sind.

Der Antragsteller muss über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Nahrungsmittelproduktion oder im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfügen und darüber hinaus über Erfahrungen in der Kooperation oder Beratung örtlicher Akteure aus diesen Themenfeldern verfügen.

Bei Antragstellung ist eine Stellungnahme der im Projektbereich für die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, in Ausnahmefällen bis zu 100%.

Die Bagatellgrenze liegt bei 10.000 EUR.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an die örtlich **zuständige Betriebsstelle des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** zu richten.

Antragsteller aus Bremen richten ihre Anträge an den

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Ansgaritorstraße 2

28195 Bremen

Tel. (04 21) 3 61-60 58

Fax (04 21) 4 96-60 58

E-Mail: [office@umwelt.bremen.de](mailto:office@umwelt.bremen.de)

Internet: <http://www.umwelt.bremen.de>

Antragstermine und weitere Informationen können im **Internet** abgerufen werden.

### **Quelle**

Richtlinie vom 24. November 2015, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 48 vom 16. Dezember 2015, S. 1550; Informationen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2018.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

\*\*\*\*\*

## **Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Niedersachsen fördert Vorhaben des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege.

Mitfinanziert werden

- Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen und Lebensstätten sowie spezielle Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Populationen und ihrer Lebensstätten,
- vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Grunderwerb, Pacht, Ablösung von Nutzungsrechten und Gestattungsverträge,
- der Erwerb von geeigneten neuen technischen Maschinen und Geräten und sonstige Investitionen zur Durchführung von Vorhaben sowie
- weitere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege zwingend gebotene Maßnahmen.

Ziel ist, Naturhaushalt und Landschaftsbild nachhaltig zu verbessern.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- Gebietskörperschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen, Träger der Naturparke sowie Verbände und Vereine, Landschaftspflegeeinrichtungen, nichtbehördliche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
- natürliche Personen und Personengesellschaften.

### **Voraussetzungen**

Bevorzugt berücksichtigt werden Vorhaben, die

- in für den Naturschutz wertvollen Gebieten liegen,
- der Zielerfüllung der niedersächsischen Landesnaturschutzprogramme oder Aktionsprogramme dienen,

- der Sicherung und Entwicklung von schutzbedürftigen Arten sowie derer Lebensräume von landesweiter, nationaler und europäischer Bedeutung dienen oder
- eine Weiterführung und Vervollständigung von in der Vergangenheit begonnenen Maßnahmen darstellen und deren stringente Fortsetzung naturschutzfachlich erforderlich ist.

Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Vorhaben dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen.

Bei Vorhaben auf fremdem Grund und Boden ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine behördliche Anordnung vorliegt.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, für die naturschutzfachliche Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung sowie bei Vorhaben in besonderem Landesinteresse bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze liegt bei 2.500 EUR, im Fall von Gebietskörperschaften bei 25.000 EUR.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an den

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

Göttinger Chaussee 76A

30453 Hannover

Tel. (05 11) 30 34-02

Fax (05 11) 30 34-35 09

E-Mail: [poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de)

Internet: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de>

zu richten, im Bereich der Nationalparke und Biosphärenreservate an die jeweils örtlich zuständige Großschutzgebietsverwaltung.

### **Quelle**

Richtlinie vom 21. Juni 2017, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 26 vom 5. Juli 2017, S. 831.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

### **Wichtige Hinweise**

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen.

\*\*\*\*\*

---

## **Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Landschaftswerte)**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Niedersachsen fördert mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Maßnahmen, die zur Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt beitragen.

Die Förderung erfolgt in den Bereichen

- nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kulturlandschafts- und Naturerbes,
- naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften sowie
- Sicherung der biologischen Vielfalt, grüne Infrastruktur.

Ziele sind Bewahrung, Schutz und Förderung des Natur- und Kulturerbes sowie die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse im ländlichen Raum.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Verbände, Stiftungen, Vereine, Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

### **Voraussetzungen**

Das Vorhaben muss in Niedersachsen durchgeführt werden.

Der Antragsteller oder ein Dritter darf nicht zur Durchführung des Vorhabens verpflichtet sein.

Bei der Antragstellung sind Qualitätskriterien nach dem Scoring-Modell zur Ermittlung der Förderwürdigkeit eines Projekts nachzuweisen.

Die für die einzelnen Vorhaben geltenden Zweckbindungsfristen sind zu beachten.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon max. 50% aus dem EFRE.

Befristet bis zum 31. Dezember 2018 beträgt die Höhe der Förderung für die Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente u.a. in urbanen Bereichen bis zu 90%, für Kommunen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze liegt für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften bei 10.000 EUR, in allen übrigen Fällen bei 5.000 EUR.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Günther-Wagner-Allee 12–16

30177 Hannover  
Tel. (05 11) 3 00 31-9 28  
Fax (05 11) 3 00 31-1 13 33  
E-Mail: landschaftswerte@nbank.de  
Internet: <http://www.nbank.de>

zu richten.

Antragsstichtage sowie weitere Informationen können im **Internet** abgerufen werden.

### **Quelle**

Richtlinie vom 9. Dezember 2015, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 47 vom 9. Dezember 2015, S. 1512; zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 44 vom 15. November 2017, S. 1471; Pressemitteilungen vom 18. Januar 2016 und vom 5. Mai 2017.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

### **Wichtige Hinweise**

Für Projekte, die der Aufwertung des Kulturlandschafts- und Naturerbes dienen, sowie für Projekte zum naturschutzgerechten Wirtschaften und zur Sicherung der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur stehen insgesamt 52,6 Mio. EUR über einen Zeitraum von sechs Jahren zur Verfügung.

In den Jahren 2017 und 2018 stellt das Land Niedersachsen zusätzliche Mittel für die Förderung der biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern zur Verfügung. Die Förderung richtet sich vor allem an Kommunen, Verbände und Vereine, Stiftungen sowie Unternehmen und Organisationen mit gestaltbaren Außengeländen. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90%, bei Kommunen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Anträge müssen bei der NBank eingereicht werden. Weitere Informationen können im **Internet** abgerufen werden.

\*\*\*\*\*

## **Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinien investiver Naturschutz – Managementpläne)**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten.

Förderfähig sind insbesondere

- die Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern,
- die Neuanlage von Streuobstwiesen,
- der Instandsetzungsschnitt von Kopfbäumen,
- die Renaturierung,

- 
- Entbuschungen, Freistellungen und Anpflanzungen,
  - die Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen,
  - die Erstellung von Aussichtsplattformen,
  - die Erstellung von Informationstafeln,
  - Grunderwerb auch zu Tauschzwecken von Offenlandflächen, Wald- und sonstigen Flächen zur Herausnahme aus der Nutzung oder zur naturschutzfachlich bedingten Folgenutzung,
  - Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen.

Ziele sind die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung sowie die Förderung des Umweltbewusstseins.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für investive Maßnahmen des Naturschutzes und Grunderwerb von Offenlandflächen, Wald- und sonstigen Flächen sind

- Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes,
- Träger von Naturparks, die Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie die in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Antragsberechtigt für Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen in der in der Richtlinie genannten Gebietskulisse durchgeführt werden. Hierzu gehören Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotop, Gebiete mit Vorkommen der Arten der Anhänge der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie sowie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Gebiete.

Je nach Art der Anpflanzungen muss der Zuwendungsempfänger diese mindestens fünf bis zehn Jahre pflegen.

Der Zuwendungsempfänger muss Biotop sowie Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz mindestens zehn Jahre unterhalten.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist von der Maßnahme abhängig.

Für Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 12.500 EUR, für alle übrigen Zuwendungsempfänger in Höhe von 1.000 EUR der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben je Maßnahme.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Die Anschriften der Bezirksregierungen können im Internet abgerufen werden:

<http://www.mik.nrw.de>.

### **Quelle**

Runderlass vom 29. Juli 2015, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 vom 27. August 2015, S. 506; geändert durch Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. Oktober 2017, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 35 vom 13. Dezember 2017, S. 1011.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

\*\*\*\*\*

## **Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zur Erhaltung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen durch naturschutzorientierte Bewirtschaftung. Darüber hinaus sollen der Biotopverbund Bayern-Netz Natur unterstützt und Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erhalten und entwickelt werden.

Gefördert werden

- Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern,
- Erhalt von Biberlebensräumen,
- Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht,
- Erhalt von Biotopbäumen sowie
- Belassen von Totholz.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzer.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, waldrechtliche Vorschriften berücksichtigen, den geplanten Naturschutzzweck erreichen und auf einer flurstückmäßig bezeichneten (Teil-)Fläche durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden nur in der in Abschnitt 4.2 der Richtlinie beschriebenen Gebietskulisse durchgeführt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Beihilfe-Rückforderung der EU nicht Folge geleistet haben, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Leitlinien.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bis zum 31. März eines Jahres beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.

Die Anschriften sind im **Internet** abrufbar.

### **Quelle**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Oktober 2014, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 12 vom 28. November 2014, S. 524; geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. August 2015, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 10 vom 30. Oktober 2015, S. 442.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **Wichtige Hinweise**

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Mehrfachförderungen zugelassen.

\*\*\*\*\*

## **Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern fördert aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Bau und den Ausbau kommunaler Straßen.

Gefördert werden aus FAG-Mitteln der Bau oder Ausbau von

- Kreis- und Gemeindestraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie von Geh- und Radwegen in der Baulast von Gemeinden,
- unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt,
- selbständigen Rad- und Gehwegen,
- öffentlichen Umsteigeparkplätzen sowie
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Aus BayGVFG-Mitteln werden der Bau oder Ausbau von

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen,
- besonderen Fahrspuren für Omnibusse,

- 
- verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
  - verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
  - Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
  - dynamischen Verkehrsleitsystemen,
  - öffentlichen Umsteigeparkplätzen,
  - öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren sowie
  - Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz und
  - der Bau oder Ausbau von Geh- und Radwegen in gemeindlicher Baulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, deren Fahrbahnen sich nicht in der Baulast der Gemeinden befinden,

gefördert.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Gemeinden.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der genannten Straßen, selbständigen Geh- und Radwege sowie Umsteigeparkplätze.

### **Voraussetzungen**

Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Vorhaben nur realisiert werden kann, wenn er Zuwendungen erhält, und dass die übrige Finanzierung des Vorhabens gewährleistet ist.

Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein.

Die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind zu berücksichtigen und sonstige rechtliche Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Das Vorhaben muss bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.

Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben muss mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt sein.

Das Vorhaben muss in einem Flächennutzungsplan, Generalverkehrsplan oder einem gleichwertigen Plan vorgesehen sein.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt i.d.R. maximal 80% der zuwendungsfähigen Kosten. Die Gesamtförderung darf 90% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind spätestens bis zum 1. September des Vorjahres unter Verwendung der Antragsformulare bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Die Anschriften der zuständigen Bezirksregierungen sind im Internet unter <http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de> abrufbar.

### **Quelle**

Bekanntmachung vom 12. Januar 2007, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 1 vom 30. Januar 2007, S. 4; zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2015, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 12 vom 23. Dezember 2015, S. 551.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

### **Wichtige Hinweise**

In der Regel sollen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Verkehrsfreigabe für gleichartige Vorhaben desselben Straßenabschnitts keinen weiteren Zuwendungen gegeben werden.

\*\*\*\*\*

## **Waldbauliche Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern unterstützt den Aufbau klimatoleranter, stabiler Wälder sowie die Bewältigung von Waldschäden.

Im Einzelnen werden folgende waldbauliche Maßnahmen gefördert:

- Kulturbegründung (Erst- und Wiederaufforstungen, Naturverjüngungen),
- Bestands- und Bodenpflege (Jungbestandspflege, Bodenschutzkalkung),
- Waldschutzmaßnahmen (Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten bzw. von Larvenfraß oder anderen schädlichen Organismen),
- Einsatz von Seilbahnanlagen im Schutzwald und auf Sonderstandorten,
- Vorarbeiten, die dem Waldumbau, der Umstellung auf eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, der Beurteilung waldbaulicher Maßnahmen (z.B. Kalkung), dem Waldschutz oder der Schadensbehebung dienen,
- integrative Waldbewirtschaftung (Waldlebensgemeinschaften, bodenschonende Bringung),
- anteiliger Ausgleich für Waldbrand- und Hochwasserschäden,
- Kultur- und Pflegemaßnahmen für einen verstärkten Waldumbau in Schutzwäldern, Bergwäldern, Natura-2000-Gebieten und Wäldern mit erhöhtem Klimarisiko.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Eigentümer und Bewirtschafter nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll, sowie

- als Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie das Land.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in Händen von Bund oder Ländern befindet.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sein.

Bei der Planung der Fördermaßnahmen sind vorhandene Standortinformationen, Operate und Gutachten zu berücksichtigen.

Die Vorhaben müssen mit geeigneten Verfahren und Geräten umgesetzt werden.

In Natura-2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat müssen standortgerechte Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bis spätestens zum 1. Dezember 2020 beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.

Die Adressen sind im **Internet** abrufbar.

Merkblätter, Antragsformulare sowie weitere Informationen sind im **Internet** erhältlich.

### **Quelle**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Januar 2018.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

\*\*\*\*\*

## **Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins**

### **Ziel und Gegenstand**

Die Länder Brandenburg und Berlin fördern aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie aus Landesmitteln Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt.

Die Richtlinie gliedert sich in folgende Förderschwerpunkte:

- Erstellung von Natura 2000-Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert außerhalb der Nationalen Naturlandschaften (Teil A) (bis auf Weiteres geschlossen),

- 
- Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen in Brandenburg ( Teil B),
  - Förderung des Umweltbewusstseins in Brandenburg und Berlin ( Teil C)
  - Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes in Brandenburg und Berlin einschließlich nichtproduktivem investivem Naturschutz gemäß GAK-Rahmenplan ( Teil D),
  - Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften in Brandenburg ( Teil E),
  - Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Arten und -Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 in Brandenburg ( Teil F) (bis auf Weiteres geschlossen).

Ziel ist es, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft zu erhalten und zu verbessern. Daraus sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind je nach Förderschwerpunkt juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder natürliche Personen.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Voraussetzungen**

Das Vorhaben muss in der im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum definierten Fördergebietskulisse liegen oder auf Grund der dort formulierten Ausnahmeregelung förderfähig sein.

Für nichtproduktiven investiven Naturschutz gemäß GAK-Rahmenplan gilt als Gebietskulisse die Agrarlandschaft Brandenburg und Berlins in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.

Der Antragsteller muss seine fachliche, bei Bildungsvorhaben auch seine methodisch-didaktische Qualifikation belegen.

Bei investiven Maßnahmen müssen Eigentumsrechte bzw. langfristige Nutzungsrechte nachgewiesen werden.

Je nach Vorhaben sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Förderschwerpunkt, Antragsteller, Vorhabenausgestaltung und Investitionsort 100%, 85% oder 75% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Für Vorhaben gemäß GAK-Rahmenplan gilt: Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 100%, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben.

### **Antragsverfahren**

Antragsfristen werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bekanntgemacht. Die aktuelle Frist läuft bis zum 31. März 2018. In dieser Antragsrunde werden nur Maßnahmen gemäß Ziffer D.1.4 der Richtlinie (nichtproduktiver investiver Naturschutz gemäß GAK-Rahmenplan) gefördert.

Anträge sind vollständig und formgebunden einzureichen bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Tel. (03 31) 6 60-22 00

Fax (03 31) 6 60-24 00

E-Mail: [kundencenter@ilb.de](mailto:kundencenter@ilb.de)

Internet: <http://www.ilb.de>

Antragsformulare und weitere Informationen sind im **Internet** erhältlich.

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 5. August 2015; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 14. August 2017; Informationen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Stand Januar 2018.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **Wichtige Hinweise**

Die Teile A und F wurden durch die Richtlinienänderung vom 14. August 2017 bis auf Weiteres geschlossen.

\*\*\*\*\*

## **Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Sachsen-Anhalt fördert mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekte in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert.

Mitfinanziert werden

- Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen,
- Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement,
- Gebietsbetreuung zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,
- Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins,
- Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes.

Ziele sind der Schutz der Biodiversität, die Umsetzung des Netzwerks Natura 2000, der Aufbau des Biotopverbundsystems, die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, die Sensibilisierung für den Umweltschutz sowie die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erbes.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen,
- Landesamt für Umweltschutz (LAU),
- Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“, Biosphärenreservat Mittelelbe, Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, Naturpark Drömling,
- Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB),
- Landeszentrum Wald (LZWald) sowie
- Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **Voraussetzungen**

Es muss sich um ein Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturschutzwert handeln.

Sofern es um ein Vorhaben in den Gemeindegebieten der Städte Magdeburg und Halle (Saale) handelt, muss seine Wirkung eindeutig dem ländlichen Raum zu Gute kommen.

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme und beträgt 80% bis 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Förderung muss mindestens 5.000 EUR betragen und ist auf max. 750.000 EUR je Projekt begrenzt, davon abweichend für das LAU, den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“, die Biosphärenreservate Mittelelbe und Karstlandschaft Südharz, den Naturpark Drömling, den LFB und das LZWald auf max. 3 Mio. EUR.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
Tel. (03 45) 5 14-0  
Fax (03 45) 5 14-14 44  
E-Mail: [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>

zu richten.

Antragsformulare können im **Internet** abgerufen werden.

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 2. Mai 2016, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 20 vom 30. Mai 2016, S. 342; geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 25. Januar 2017, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 28 vom 24. Juli 2017, S. 388; Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 13. Juni 2016.

### **Wichtige Hinweise**

Laut Informationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stehen für die Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten insgesamt 7,3 Mio. EUR zur Verfügung.

\*\*\*\*\*

### **Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**

#### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung.

Gefördert werden:

- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur,
- Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung des Naturerbes, für Natur- und Umweltbildung,
- Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte,
- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden sowie
- Dorferneuerung und -entwicklung, insbesondere Vorhaben zur Stärkung der Ortskernentwicklung.

Ziel ist es, den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln.

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind, je nach Maßnahme, Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

#### **Voraussetzungen**

Zum Fördergebiet gehört grundsätzlich die gesamte Landesfläche mit Ausnahme der Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster sowie von Orten mit mehr als 35.000 Einwohnern. Maßnahmen zur Integrierten Ländlichen Entwicklung nach GAK werden nur in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert.

Förderfähig sind Investitionen in „kleine Infrastrukturen“ im Sinne von Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 5 Mio. EUR.

Für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen.

Für investive Vorhaben sind Zweckbindungsfristen zu beachten.

Das Vorhaben muss in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

Die Förderung erfolgt nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen der GAK.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben betragen.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks einzureichen beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Tel. (0 43 47) 7 04-0

Fax (0 43 47) 7 04-1 02

E-Mail: [poststelle@llur.landsh.de](mailto:poststelle@llur.landsh.de)

Internet: <http://www.schleswig-holstein.de/llur>

Die Projektauswahl für ELER-Mittel erfolgt zu bestimmten Stichtagen.

### **Quelle**

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2015, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 42 vom 19. Oktober 2015, S. 1171.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

\*\*\*\*\*

## **Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)**

## **Ziel und Gegenstand**

Das Land Thüringen fördert mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes sowie des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Mitfinanziert werden im Teil ELER:

- Pläne und Studien im Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung,
- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen,
- Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
- Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege,
- Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -information sowie
- Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange.

Mitfinanziert werden im Teil EFRE:

- Managementpläne zur Verbesserung der Planungsgrundlagen für NATURA 2000-Gebiete mit Schwerpunkt in Hochwasserrisikogebieten, im Umfeld von Fließgewässern oder in den Stadtgebieten von Erfurt, Jena oder Gera,
- Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen sowie Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt mit Schwerpunkt in Hochwasserrisikogebieten oder Fließgewässern,
- Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen, Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Schaffung von stadtnahen Erholungsräumen und grünen Infrastrukturen mit Schwerpunkten in den Stadtgebieten von Erfurt, Jena oder Gera.

Die Förderung soll zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutzbelange beitragen.

## **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

## **Voraussetzungen**

Das Vorhaben muss überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

ELER-Vorhaben müssen in der Regel im ländlichen Raum Thüringens durchgeführt werden.

Der Antragsteller darf nicht durch andere öffentlich-rechtliche Belange zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet sein.

Es muss ein tatsächlicher Handlungsbedarf bestehen. Die Maßnahmen müssen realisierbar und effizient sein.

## **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung muss mindestens 5.000 EUR (Bagatellgrenze) und kann höchstens 1 Mio. EUR betragen.

Der Fördersatz kann zwischen 80% und 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

### **Antragsverfahren**

Projektskizzen sind formgebunden bis zum 1. September für das Folgejahr einzureichen.

Soweit im laufenden Haushaltsjahr weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgen weitere Aufrufe zur Einreichung von Projektskizzen auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank.

Antragstelle ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)

Gorkistraße 9

99084 Erfurt

Tel. (03 61) 74 47-4 45

Fax (03 61) 74 47-2 71

E-Mail: [info@aufbaubank.de](mailto:info@aufbaubank.de)

Internet: <http://www.aufbaubank.de>

Weitere Informationen und Antragsformulare sind im **Internet** erhältlich.

### **Quelle**

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 11. November 2015, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2015, S. 2151.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

### **Wichtige Hinweise**

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

\*\*\*\*\*

## **Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Thüringen fördert aus Landesmitteln sowie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung erbracht werden.

Mitfinanziert werden

- die Pflege von Flächen zur Sicherung und Entwicklung bestimmter Lebensraumtypen mit ihren Lebensgemeinschaften,
- die Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen,
- nicht produktive, investive Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft mit GAK-Bezug sowie
- andere nicht produktive Maßnahmen des Naturschutzes ohne GAK-Bezug.

Ziel der Förderung ist es, Natur und Landschaft in Thüringen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, zu entwickeln und zu pflegen.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Antragsberechtigt für Maßnahmen mit GAK-Bezug sind – je nach Vorhaben – kommunale Träger, gemeinnützige juristische Personen sowie landwirtschaftliche Unternehmen und andere Landbewirtschaftler.

### **Voraussetzungen**

Bei flächenbezogenen Maßnahmen muss der Antragsteller für die Dauer der Förderung zur Nutzung der geförderten Flächen bzw. zur Durchführung der geförderten Maßnahmen berechtigt sein.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art und Umfang der Maßnahme und beträgt maximal 50.000 EUR.

Die Bagatellgrenze liegt je nach Vorhaben bei 100 EUR bzw. 500 EUR Förderung.

Die Förderung der Pflege von Flächen und die Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen wird jeweils durch einen Vertrag geregelt.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind jährlich bis zum 1. Februar formgebunden einzureichen. Später eingereichte Vertragsangebote oder Anträge können berücksichtigt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Antragstellen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Weitere Informationen sind im **Internet** erhältlich.

### **Quelle**

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 30. August 2017, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39 vom 25. September 2017, S. 1345.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **Wichtige Hinweise**

Die Förderung erfolgt gegebenenfalls als De-minimis-Beihilfe.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Förderprogrammen, insbesondere zur Förderung nach KULAP.